

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2019

Ausgegeben Stuttgart, Samstag, 29. Juni 2019

Nr. 14

Tag	INHALT	Seite
25. 6. 19	<b>Gesetz zur Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes</b> .....	230
4. 6. 19	Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Vor-Ort-Zuständigkeit zur Förderung der Verbesserung der jagdlichen Infrastruktur und der Wildbretvermarktung in Baden-Württemberg (Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung jagdliche Infrastruktur) .....	231
4. 6. 19	Verordnung der Landesregierung zu Anforderungen an die Düngung in bestimmten Gebieten zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen (VODüVGebiete) .....	232
4. 6. 19	Bekanntmachung der Präsidentin des Landtags von Baden-Württemberg .....	238
1. 6. 19	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im zentralen Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung im Wintersemester 2019/2020 und im Sommersemester 2020 (Zulassungszahlenverordnung Zentrales Vergabeverfahren 2019/2020) .....	238
4. 6. 19	Verordnung des Kultusministeriums über die Neufassung der Prüfungsordnungen für die Sekundarstufe I sowie zur Änderung weiterer schulrechtlicher Vorschriften .....	241
10. 6. 19	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Wintersemester 2019/2020 und im Sommersemester 2020 (Zulassungszahlenverordnung-HAW 2019/2020 – ZZVO-HAW 2019/2020) .....	263
14. 6. 19	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Pädagogischen Hochschulen im Wintersemester 2019/2020 und im Sommersemester 2020 (Zulassungszahlenverordnung-PH 2019/2020 – ZZVO-PH 2019/2020) .....	281
20. 5. 19	Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten des Zweiundzwanzigsten Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge .....	285
28. 5. 19	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über den Schonwald »Lonetal« .....	285
27. 5. 19	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Zuständigkeit der Stadt Murrhardt als untere Baurechtsbehörde .....	287

## Gesetz zur Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes<sup>1</sup>

Vom 25. Juni 2019

Der Landtag hat am 5. Juni 2019 das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes

Das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz vom 25. November 2014 (GBL. S. 534), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBL. S. 1047, 1052) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird folgender Absatz 6 angefügt:

»(6) Für die Fixierung einer fürsorglich aufgenommenen und zurückgehaltenen Person finden die Regelungen des § 25 Absatz 1, 3, 4 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 5 bis 7 entsprechende Anwendung.«

2. § 20 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter »Betreuungsgerichts, bei nach § 32 untergebrachten Personen der Strafvollstreckungskammer beziehungsweise der Jugendkammer zulässig« durch die Wörter »Amtsgerichts zulässig, in dessen Bezirk die anerkannte Einrichtung oder Maßregelvollzugseinrichtung ihren Sitz hat« ersetzt.

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

»Das gerichtliche Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.«

3. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

»(3) Jede besondere Sicherungsmaßnahme ist von einer Ärztin oder einem Arzt der anerkannten Einrichtung befristet anzuordnen. Sie ist unverzüglich aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung weggefallen sind.

(4) Wird eine Sicherungsmaßnahme nach Absatz 2 Nummer 3 vorgenommen, hat eine engmaschige Überwachung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal zu erfolgen. Bei Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nummer 4 ist grundsätzlich eine Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal zu gewährleisten. Die

ärztliche Kontrolle ist im erforderlichen Maß zu gewährleisten.

(5) Eine besondere Sicherungsmaßnahme nach Absatz 2 Nummer 4, durch welche die Bewegungsfähigkeit einer untergebrachten Person nicht nur kurzfristig weitgehend oder vollständig aufgehoben wird (freiheitsentziehende Fixierung), ist auf Antrag der behandelnden anerkannten Einrichtung nur nach vorheriger richterlicher Anordnung zulässig. Dies gilt nicht, wenn im Falle des Erwirkens einer solchen Anordnung der Gefahr nach Absatz 1 nicht rechtzeitig begegnet werden kann (Gefahr im Verzug). In diesem Fall hat die anerkannte Einrichtung unverzüglich eine nachträgliche richterliche Genehmigung zu beantragen, es sei denn, es ist bereits eindeutig absehbar, dass die Entscheidung erst nach Wegfall der Gefahr nach Absatz 1 ergehen wird oder die freiheitsentziehende Fixierung vor Erlangung der Entscheidung tatsächlich beendet sein wird und auch keine Wiederholung zu erwarten ist. Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die freiheitsentziehende Fixierung vor deren Erlangung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen. Die gerichtliche Zuständigkeit und das gerichtliche Verfahren bestimmt sich nach § 20 Absatz 5 Sätze 1 und 4.«

b) Es werden folgende Absätze 6 bis 8 angefügt:

»(6) Nach Beendigung besonderer Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nummern 3 bis 5 ist, sobald es der Zustand der untergebrachten Person zulässt, eine Nachbesprechung durchzuführen. Nach Beendigung einer besonderen Sicherungsmaßnahme nach Absatz 2 Nummer 4 ist die untergebrachte Person durch das ärztliche Personal zudem auf die Möglichkeit einer nachträglichen gerichtlichen Überprüfung ihrer Zulässigkeit hinzuweisen.

(7) Anordnung, Begründung, Art der Überwachung und Beendigung der besonderen Sicherungsmaßnahme, die Nachbesprechung nach Absatz 6 Satz 1 und der Hinweis auf die Möglichkeit der nachträglichen gerichtlichen Überprüfung nach Absatz 6 Satz 2 sind zu dokumentieren.

(8) § 20 bleibt unberührt.«

4. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut von Absatz 3 werden folgende Sätze vorangestellt:

»Jugendliche sind getrennt von Erwachsenen unterzubringen, soweit dies dem Kindeswohl entspricht. Heranwachsende, für welche vom Gericht nach §§ 105 Absatz 1 in Verbindung mit 7 Absatz 1 JGG die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet worden ist, können gemeinsam mit Jugendlichen untergebracht werden.«

<sup>1</sup> Artikel 1 Nummer 3 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1).

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Jugendliche, die im Rahmen eines Strafverfahrens untergebracht werden, sind zur Beurteilung ihrer allgemeinen körperlichen und geistigen Verfassung unverzüglich ärztlich zu untersuchen, wenn

1. gesundheitliche Anzeichen Anlass zu einer solchen Untersuchung geben oder
2. ein entsprechender Antrag des Jugendlichen, des Trägers der elterlichen Verantwortung, eines anderen geeigneten Erwachsenen oder seines Rechtsbeistands vorliegt.

Das Ergebnis ist zu dokumentieren.«

#### Artikel 2

##### Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht auf die Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 104 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 25. Juni 2019

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	SITZMANN
DR. EISENMANN	BAUER
UNTERSTELLER	LUCHA
HAUK	WOLF
HERMANN	ERLER

### Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Vor-Ort-Zuständigkeit zur Förderung der Verbesserung der jagdlichen Infrastruktur und der Wildbretvermarktung in Baden-Württemberg (Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung jagdliche Infrastruktur)

Vom 4. Juni 2019

Auf Grund von § 4 Absatz 1 und 2 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 45) geändert worden ist, wird verordnet:

#### § 1

##### *Vor-Ort-Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Stuttgart*

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist zuständig für die Bewilligung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der jagdlichen Infrastruktur und der Wildbretvermarktung in Baden-Württemberg.

#### § 2

##### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 4. Juni 2019

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	SITZMANN
DR. EISENMANN	BAUER
UNTERSTELLER	LUCHA
HAUK	WOLF
	HERMANN

*Ministerium für Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz:*

HAUK

**Verordnung der Landesregierung  
zu Anforderungen an die Düngung  
in bestimmten Gebieten zum Schutz  
der Gewässer vor Verunreinigungen  
(VODüV Gebiete)**

Vom 4. Juni 2019

Auf Grund von § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Düngerverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), § 3 Absatz 4 in Verbindung mit § 15 Absatz 6 des Düngengesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1068) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

*Geltungsbereich*

Zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat regelt diese Verordnung

1. die Gebiete nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 DüV (Nitratgebiete nach § 13 DüV) sowie die für diese Gebiete geltenden abweichenden Anforderungen nach § 13 Absatz 2 Satz 4 DüV und
2. Abweichungen nach § 13 Absatz 5 DüV.

§ 2

*Bezeichnung der Gebiete nach*

*§ 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 5 DüV*

(1) Nitratgebiete nach § 13 DüV sind

1. Flächen, die im Bereich von Grundwasserkörpern liegen, die nach § 7 der Grundwasserverordnung (GrwV) im schlechten chemischen Zustand sind, wegen Überschreitung des in Anlage 2 der GrwV enthaltenen Schwellenwerts für Nitrat und
2. Flächen in Nitratsanierungsgebieten nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung.

Die Gemeinden, die in Grundwasserkörpern nach Nummer 1 liegen, sind in der Anlage aufgelistet.

(2) Gebiete nach § 13 Absatz 5 DüV sind alle landwirtschaftlichen Flächen, die außerhalb der Gebiete nach Absatz 1 liegen.

§ 3

*Abweichende Vorschriften nach*

*§ 13 Absatz 2 Satz 4 DüV*

In den Nitratgebieten nach § 13 DüV gelten die im folgenden aufgeführten Anforderungen:

1. Abweichend von § 3 Absatz 4 Satz 1 DüV darf das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei

denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind. Die Nährstoffgehalte sind mindestens einmal jährlich zu ermitteln;

2. abweichend von § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 DüV ist vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff der im Boden verfügbare Stickstoff vom Betriebsinhaber auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit – außer auf Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau – für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber jährlich, durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln;
3. abweichend von § 8 Absatz 6 Nummer 4 DüV, auch in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 2 und § 10 Absatz 1 Satz 4 DüV, sind nur Betriebe, die
  - a) abzüglich von Flächen nach § 8 Absatz 6 Nummer 1 und 2 DüV weniger als zehn Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,
  - b) höchstens bis zu einem Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
  - c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 500 Kilogramm Stickstoff je Betrieb aufweisen, und
  - d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organische und organisch mineralische Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen, von den Vorgaben nach § 3 Absatz 2 Satz 1, § 8 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 Satz 1 bis 3 DüV ausgenommen;
4. abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 2 DüV hat der Betriebsinhaber sicherzustellen, dass der dort genannte Kontrollwert 50 Kilogramm Stickstoff je Hektar und Jahr, in den 2018, 2019 und 2020 und später begonnenen Düngejahren 40 Kilogramm Stickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet. Soweit ein Betrieb nur teilweise Flächen in den Nitratgebieten nach § 13 DüV bewirtschaftet, so hat er die Anforderung an den geringeren Kontrollwert mindestens für die Flächen in den Nitratgebieten nach § 13 DüV zu erfüllen.

Soweit ein Betriebsinhaber die Anforderung nach Nummer 4 erfüllt, entfällt die Anforderung nach Nummer 2 für das auf den Bezugszeitraum folgende Düngjahr.

§ 4

*Ausnahmen von den abweichenden Vorschriften nach § 3*

- (1) Der gemäß § 13 Absatz 3 DüV geforderte Nachweis wird durch die Vorlage eines betrieblichen Nährstoffvergleichs nach § 8 Absatz 1 DüV erfüllt.

(2) Die zuständige Stelle kann auf Antrag des Betriebes nach Maßgabe von § 13 Absatz 4 DüV Ausnahmen von den in § 3 vorgesehenen abweichenden Vorschriften genehmigen. Die zuständige Stelle hat bei der Entscheidung über die Ausnahme die Bewirtschaftungsziele im Sinne des § 47 des Wasserhaushaltsgesetzes einzubeziehen.

(3) Der Inhaber eines Betriebes nach Absatz 2 hat der zuständigen Stelle Änderungen, die für die Gewährung der dort genannten Ausnahmen maßgeblich sind unverzüglich, vollständig und richtig anzuzeigen.

#### § 5

##### *Abweichungen nach § 13 Absatz 5 DüV*

Für Gebiete nach § 2 Absatz 2 gilt:

1. Abweichend von § 8 Absatz 6 Nummer 4 DüV, auch in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 2 und § 10 Absatz 1 Satz 4 DüV, sind Betriebe, die
  - a) abzüglich von Flächen nach § 8 Absatz 6 Nummer 1 und 2 DüV weniger als 20 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,
  - b) höchstens bis zu drei Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
  - c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 110 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufweisen und
  - d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen, von den Vorgaben nach § 3 Absatz 2 Satz 1, § 8 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 Satz 1 bis 3 DüV ausgenommen;
2. abweichend von § 12 Absatz 3 Satz 1 DüV haben rinderhaltende Betriebe, die über ausreichende eigene Grünland- oder Dauergrünlandflächen für die ordnungsgemäße Aufbringung der im Betrieb anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger verfügen, sicherzustellen, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von sechs Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger sicher lagern können.

#### § 6

##### *Ordnungswidrigkeiten*

(1) Ordnungswidrig nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Düngegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einen in § 3 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 genannten Stoff entgegen den dort genannten Vorgaben aufbringt,
2. entgegen § 3 Satz 1 Nummer 4 den dort genannten Kontrollwert nicht einhält oder
3. entgegen § 4 Absatz 3 Änderungen nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt.

Im Falle der Nummer 2 kann die zuständige Behörde von der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahren absehen, wenn der Betriebsinhaber die Teilnahme an einer anerkannten Düngeberatung nachweist.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c des Düngegesetzes handelt, wer ohne unter § 3 Satz 1 Nummer 3 zu fallen vorsätzlich oder fahrlässig eine Aufzeichnung gemäß der §§ 3 Absatz 2 Satz 1, 8 Absatz 1 und 10 Absatz 1 Satz 1 bis 3 DüV nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

#### § 7

##### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 4. Juni 2019

##### **Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

STROBL	SITZMANN
DR. EISENMANN	BAUER
UNTERSTELLER	LUCHA
HAUK	WOLF
	HERMANN

## Anlage

(zu § 2 Nummer 1)

**Gemeinden, die in Grundwasserkörpern im schlechten chemischen Zustand (Nitrat) liegen**

Kurzname	Grundwasserkörper	Gemeindenummer	Gemeinde	Kreisnummer	Kreis
8.5	Zabergäu – Neckarbecken	8118074	Walheim	8118	Ludwigsburg
8.5	Zabergäu – Neckarbecken	8118047	Löchgau	8118	Ludwigsburg
8.5	Zabergäu – Neckarbecken	8118040	Kirchheim am Neckar	8118	Ludwigsburg
8.5	Zabergäu – Neckarbecken	8118018	Gemmrigheim	8118	Ludwigsburg
8.5	Zabergäu – Neckarbecken	8118010	Bönnigheim	8118	Ludwigsburg
8.5	Zabergäu – Neckarbecken	8118015	Erligheim	8118	Ludwigsburg
8.4	Löwensteiner Berge – Neckarbecken	8125008	Beilstein	8125	Heilbronn <sup>1)</sup>
8.4	Löwensteiner Berge – Neckarbecken	8125110	Obersulm	8125	Heilbronn
8.4	Löwensteiner Berge – Neckarbecken	8125102	Weinsberg	8125	Heilbronn
8.4	Löwensteiner Berge – Neckarbecken	8125057	Lehensteinsfeld	8125	Heilbronn
8.4	Löwensteiner Berge – Neckarbecken	8125024	Ellhofen	8125	Heilbronn
8.4	Löwensteiner Berge – Neckarbecken	8125027	Erlenbach	8125	Heilbronn
8.4	Löwensteiner Berge – Neckarbecken	8125096	Untereisesheim	8125	Heilbronn
8.4	Löwensteiner Berge – Neckarbecken	8125065	Neckarsulm	8125	Heilbronn
8.4	Löwensteiner Berge – Neckarbecken	8125001	Abstatt	8125	Heilbronn
8.4	Löwensteiner Berge – Neckarbecken	8125078	Oedheim	8125	Heilbronn
8.4	Löwensteiner Berge – Neckarbecken	8125098	Untergruppenbach	8125	Heilbronn
8.5	Zabergäu – Neckarbecken	8125056	Lauffen am Neckar	8125	Heilbronn
8.5	Zabergäu – Neckarbecken	8125038	Güglingen	8125	Heilbronn
8.5	Zabergäu – Neckarbecken	8125017	Cleebronn	8125	Heilbronn
8.5	Zabergäu – Neckarbecken	8125013	Brackenheim	8125	Heilbronn
9.2	Tauberland	8128058	Igersheim	8128	Main-Tauber-Kreis <sup>2)</sup>
9.2	Tauberland	8128045	Großrinderfeld	8128	Main-Tauber-Kreis
9.2	Tauberland	8128047	Grünsfeld	8128	Main-Tauber-Kreis
9.2	Tauberland	8128139	Lauda-Königshofen	8128	Main-Tauber-Kreis
16.4	Bruchsal	8215103	Karlsdorf-Neuthard	8215	Karlsruhe
16.4	Bruchsal	8215009	Bruchsal	8215	Karlsruhe
16.4	Bruchsal	8215109	Stutensee	8215	Karlsruhe
16.4	Bruchsal	8215111	Dettenheim	8215	Karlsruhe
16.4	Bruchsal	8215066	Philippsburg	8215	Karlsruhe



Kurzname	Grundwasserkörper	Gemeindenummer	Gemeinde	Kreisnummer	Kreis
16.4	Bruchsal	8215025	Gondelsheim	8215	Karlsruhe
16.4	Bruchsal	8215089	Walzbachtal	8215	Karlsruhe
16.4	Bruchsal	8215105	Linkenheim-Hochstetten	8215	Karlsruhe
16.4	Bruchsal	8215090	Weingarten (Baden)	8215	Karlsruhe
16.4	Bruchsal	8215099	Graben-Neudorf	8215	Karlsruhe
16.3	Hockenheim-Walldorf-Wiesloch	8215100	Bad Schönborn	8215	Karlsruhe
16.3	Hockenheim-Walldorf-Wiesloch	8215107	Oberhausen-Rheinhausen	8215	Karlsruhe
16.3	Hockenheim-Walldorf-Wiesloch	8215039	Kronau	8215	Karlsruhe
16.3	Hockenheim-Walldorf-Wiesloch	8215106	Waghäusel	8215	Karlsruhe
16.2	Rhein-Neckar	8221000	Heidelberg	8221	Heidelberg, Stadt
16.2	Rhein-Neckar	8222000	Mannheim	8222	Mannheim, Universitätsstadt
16.3	Hockenheim-Walldorf-Wiesloch	8226059	Neulußheim	8226	Rhein-Neckar-Kreis
16.3	Hockenheim-Walldorf-Wiesloch	8226068	Reilingen	8226	Rhein-Neckar-Kreis
16.3	Hockenheim-Walldorf-Wiesloch	8226095	Walldorf	8226	Rhein-Neckar-Kreis
16.3	Hockenheim-Walldorf-Wiesloch	8226003	Altlußheim	8226	Rhein-Neckar-Kreis
16.3	Hockenheim-Walldorf-Wiesloch	8226103	Sankt Leon-Rot	8226	Rhein-Neckar-Kreis
16.3	Hockenheim-Walldorf-Wiesloch	8226032	Hockenheim	8226	Rhein-Neckar-Kreis
16.2	Rhein-Neckar	8226062	Oftersheim	8226	Rhein-Neckar-Kreis
16.2	Rhein-Neckar	8226107	Hirschberg an der Bergstraße	8226	Rhein-Neckar-Kreis
16.2	Rhein-Neckar	8226028	Heddesheim	8226	Rhein-Neckar-Kreis
16.2	Rhein-Neckar	8226076	Sandhausen	8226	Rhein-Neckar-Kreis
16.2	Rhein-Neckar	8226105	Edingen-Neckarhausen	8226	Rhein-Neckar-Kreis
16.2	Rhein-Neckar	8226009	Brühl	8226	Rhein-Neckar-Kreis
16.2	Rhein-Neckar	8226038	Ladenburg	8226	Rhein-Neckar-Kreis
16.2	Rhein-Neckar	8226063	Plankstadt	8226	Rhein-Neckar-Kreis
16.2	Rhein-Neckar	8226012	Dossenheim	8226	Rhein-Neckar-Kreis
16.2	Rhein-Neckar	8226084	Schwetzingen	8226	Rhein-Neckar-Kreis
16.2	Rhein-Neckar	8226018	Eppelheim	8226	Rhein-Neckar-Kreis
16.2	Rhein-Neckar	8226036	Ilvesheim	8226	Rhein-Neckar-Kreis
16.2	Rhein-Neckar	8226082	Schriesheim	8226	Rhein-Neckar-Kreis
16.2	Rhein-Neckar	8226037	Ketsch	8226	Rhein-Neckar-Kreis
16.2	Rhein-Neckar	8226041	Leimen	8226	Rhein-Neckar-Kreis

Kurzname	Grundwasserkörper	Gemeindenummer	Gemeinde	Kreisnummer	Kreis
16.6	Kaiserstuhl-Breisgau	8315059	Ihringen	8315	Breisgau-Hochschwarzwald
16.6	Kaiserstuhl-Breisgau	8315133	Vogtsburg im Kaiserstuhl	8315	Breisgau-Hochschwarzwald
16.8	Markgräfler Land	8315015	Breisach am Rhein	8315	Breisgau-Hochschwarzwald
16.8	Markgräfler Land	8315048	Hartheim am Rhein	8315	Breisgau-Hochschwarzwald
16.8	Markgräfler Land	8315006	Bad Krozingen	8315	Breisgau-Hochschwarzwald
16.8	Markgräfler Land	8315033	Eschbach	8315	Breisgau-Hochschwarzwald
16.8	Markgräfler Land	8315076	Neuenburg am Rhein	8315	Breisgau-Hochschwarzwald
16.8	Markgräfler Land	8315022	Buggingen	8315	Breisgau-Hochschwarzwald
16.8	Markgräfler Land	8315004	Auggen	8315	Breisgau-Hochschwarzwald
16.8	Markgräfler Land	8315008	Ballrechten-Dottingen	8315	Breisgau-Hochschwarzwald
16.8	Markgräfler Land	8315108	Staufen im Breisgau	8315	Breisgau-Hochschwarzwald
16.8	Markgräfler Land	8315050	Heitersheim	8315	Breisgau-Hochschwarzwald
16.8	Markgräfler Land	8315131	Ehrenkirchen	8315	Breisgau-Hochschwarzwald
16.8	Markgräfler Land	8315111	Sulzburg	8315	Breisgau-Hochschwarzwald
16.8	Markgräfler Land	8315074	Müllheim	8315	Breisgau-Hochschwarzwald
16.6	Kaiserstuhl-Breisgau	8316013	Forchheim	8316	Emmendingen
16.6	Kaiserstuhl-Breisgau	8316012	Endingen am Kaiserstuhl	8316	Emmendingen
16.6	Kaiserstuhl-Breisgau	8316051	Wyhl	8316	Emmendingen
16.6	Kaiserstuhl-Breisgau	8316053	Rheinhausen	8316	Emmendingen
16.6	Kaiserstuhl-Breisgau	8316038	Sasbach	8316	Emmendingen
16.6	Kaiserstuhl-Breisgau	8316049	Weisweil	8316	Emmendingen
16.6	Kaiserstuhl-Breisgau	8317152	Kappel-Grafenhausen	8317	Ortenaukreis <sup>3)</sup>
16.6	Kaiserstuhl-Breisgau	8317114	Rust	8317	Ortenaukreis
16.5	Ortenau-Ried	8317059	Kippenheim	8317	Ortenaukreis <sup>4)</sup>
16.5	Ortenau-Ried	8317047	Hohberg	8317	Ortenaukreis
16.5	Ortenau-Ried	8317031	Friesenheim	8317	Ortenaukreis
16.5	Ortenau-Ried	8317075	Meißenheim	8317	Ortenaukreis
16.5	Ortenau-Ried	8317151	Neuried	8317	Ortenaukreis
16.5	Ortenau-Ried	8317150	Schwanau	8317	Ortenaukreis
16.5	Ortenau-Ried	8317065	Lahr/ Schwarzwald	8317	Ortenaukreis



Kurzname	Grundwasserkörper	Gemeindenummer	Gemeinde	Kreisnummer	Kreis
16.8	Markgräfler Land	8336073	Rümmingen	8336	Lörrach <sup>5)</sup>
16.8	Markgräfler Land	8336006	Bad Bellingen	8336	Lörrach
16.8	Markgräfler Land	8336019	Eimeldingen	8336	Lörrach
16.8	Markgräfler Land	8336024	Fischingen	8336	Lörrach
16.8	Markgräfler Land	8336014	Efringen-Kirchen	8336	Lörrach
16.8	Markgräfler Land	8336008	Binzen	8336	Lörrach
16.8	Markgräfler Land	8336078	Schliengen	8336	Lörrach
9.4	Oberes Wutachgebiet	8337127	Wutach	8337	Waldshut
9.4	Oberes Wutachgebiet	8337128	Ühlingen-Birkendorf	8337	Waldshut
9.4	Oberes Wutachgebiet	8337022	Bonndorf im Schwarzwald	8337	Waldshut
9.4	Oberes Wutachgebiet	8337106	Stühlingen	8337	Waldshut
9.4	Oberes Wutachgebiet	8337124	Eggingen	8337	Waldshut
2.3	Oberschwaben-Wasserscheide	8426006	Allmannsweiler	8426	Biberach
2.3	Oberschwaben-Wasserscheide	8426013	Bad Buchau	8426	Biberach
2.3	Oberschwaben-Wasserscheide	8426014	Bad Schussenried	8426	Biberach
2.3	Oberschwaben-Wasserscheide	8436027	Eichstegen	8436	Ravensburg <sup>6)</sup>
2.3	Oberschwaben-Wasserscheide	8436093	Ebersbach-Musbach	8436	Ravensburg
2.3	Oberschwaben-Wasserscheide	8436053	Königseggwald	8436	Ravensburg
2.3	Oberschwaben-Wasserscheide	8436047	Hoßkirch	8436	Ravensburg
2.3	Oberschwaben-Wasserscheide	8437053	Hohentengen	8437	Sigmaringen
2.3	Oberschwaben-Wasserscheide	8437086	Ostrach	8437	Sigmaringen
2.3	Oberschwaben-Wasserscheide	8437100	Bad Saulgau	8437	Sigmaringen

<sup>1)</sup> nur Exklave »Farnersberg«

<sup>2)</sup> ohne Exklave »Bowiesen«

<sup>3)</sup> ohne Exklave Distrikt »Gebirgswald« / »Hochwald«

<sup>4)</sup> nur Exklave Distrikt »Unterwald«

<sup>5)</sup> nur Exklave »Hartberg«

<sup>6)</sup> nur Exklave »ehem. Zwirtemberg«

## **Bekanntmachung der Präsidentin des Landtags von Baden-Württemberg**

Vom 4. Juni 2019

### **Entschädigung, Kostenpauschale und Vorsorgebeitrag für die Mitglieder des Landtags von Baden-Württemberg**

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3, § 6 Absatz 3 Satz 3 und § 11 Absatz 3 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes vom 12. September 1978 (GBl. S.473), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2018 (GBl. S.430) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Entschädigung der Abgeordneten wird gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Abgeordnetengesetzes an die Einkommensentwicklung angepasst. Grundlage ist die Entwicklung des Nominallohnindex für Baden-Württemberg im vorangegangenen Kalenderjahr. Die Kostenpauschale wird gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes an die Kostenentwicklung angepasst. Grundlage ist die Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Baden-Württemberg im vorangegangenen Kalenderjahr. Das Statistische Landesamt hat den für die Anpassung der Entschädigung maßgeblichen Einkommensentwicklungssatz und den für die Anpassung der Kostenpauschale maßgeblichen Kostenentwicklungssatz mitzuteilen. Nach der Mitteilung des Statistischen Landesamts ist der Nominallohnindex für Baden-Württemberg um 3,1 v.H. und der Verbraucherpreisindex für Baden-Württemberg um 2,0 v.H. angestiegen.

Der Vorsorgebeitrag wird gemäß § 11 Absatz 3 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes an die Entwicklung des Höchstbeitrags zur allgemeinen Rentenversicherung angepasst. Der Höchstbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung hat sich gemäß § 287 Absatz 1 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (BGBI. I 2018 S.2016, 2019) und gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2019 (BGBI. I 2018 S.2024) seit dem 1. Juli 2018 um 3,08 v.H. erhöht.

Demnach betragen ab 1. Juli 2019

- |   |             |
|---|-------------|
| – die Entschädigung<br>(§ 5 Absatz 1 Abgeordnetengesetz)    | 8.210 Euro; |
| – die Kostenpauschale<br>(§ 6 Absatz 2 Abgeordnetengesetz)  | 2.252 Euro; |
| – der Vorsorgebeitrag<br>(§ 11 Absatz 1 Abgeordnetengesetz) | 1.805 Euro. |

STUTTGART, 4. Juni 2019

**Die Präsidentin des Landtags von Baden-Württemberg**

ARAS

## **Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im zentralen Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung im Wintersemester 2019/2020 und im Sommersemester 2020 (Zulassungszahlenverordnung Zentrales Vergabeverfahren 2019/2020 – ZZVO Zentrales Vergabeverfahren 2019/2020)**

Vom 1. Juni 2019

Auf Grund der §§ 2 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S.630), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2015 (GBl. S.313) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (GBl. 2009 S.663, 667), wird nach Anhörung der Universitäten verordnet:

### § 1

#### *Zulassungszahlen für in das zentrale Vergabeverfahren einbezogene Studiengänge*

Für die in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogenen Studiengänge werden für das Wintersemester 2019/2020 und das Sommersemester 2020 Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt.

### § 2

#### *Zulassungszahlen für das erste Fachsemester*

Die Zulassungszahlen für das erste Fachsemester ergeben sich aus der Anlage 1. Erreicht die Zahl der Einschreibungen nach Abschluss des letzten Nachrückverfahrens in einem Studiengang die in der Anlage 1 festgesetzte Zulassungszahl nicht, so erhöht sich die Zulassungszahl eines anderen, derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengangs um die Zahl, die sich daraus ergibt, dass die Zahl der nicht besetzten Studienplätze mit dem Curriculareigenanteil des nicht ausgelasteten Studiengangs multipliziert und das Ergebnis durch den Curriculareigenanteil des ausgelasteten Studiengangs dividiert wird. Sind einer Lehreinheit mehr als zwei zulassungsbeschränkte Studiengänge zugeordnet, so ist die Zahl der in einem Studiengang nicht besetzten Studienplätze vor der Berechnung nach Satz 2 entsprechend dem Anteil der nicht erledigten Zulassungsanträge auf die ausgelasteten Studiengänge aufzuteilen.

§ 3

*Zulassungsbegrenzungen für das zweite und die höheren Fachsemester*

(1) Für die in der Anlage 2 bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Universitäten werden für das Wintersemester 2019/2020 und das Sommersemester 2020 Zulassungsbegrenzungen für das zweite und die höheren Fachsemester festgesetzt (Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester).

(2) Die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester entsprechen den für den jeweiligen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen für das erste Fachsemester (Anlage 1). Dabei ist im Wintersemester 2019/2020 für höhere Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Wintersemester und für höhere Fachsemester mit gerader Zahl die für das Sommersemester festgesetzte Zulassungszahl und im Sommersemester 2020 für höhere Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Sommersemester und für höhere Fachsemester mit gerader Zahl die für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl maßgeblich. Abweichungen von Satz 1 ergeben sich aus der Anlage 2, Spalte 3.

(3) Neuaufnahmen zum Weiterstudium im zweiten oder einem höheren Fachsemester erfolgen nur in dem Maße, wie die Zahl der Studierenden des jeweiligen Fachsemesters unter der festgesetzten Auffüllgrenze liegt. Dabei können die Studierendenzahlen und Auffüllgrenzen der jeweils einem früheren Studienjahr zuzuordnenden zwei Fachsemester zusammengefasst werden.

§ 4

*Zulassungsbegrenzungen im Studiengang Medizin für das zweite und die höheren Fachsemester*

(1) Für den Studiengang Medizin werden für das Wintersemester 2019/2020 und das Sommersemester 2020 Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

1. Die Auffüllgrenzen für das zweite und die höheren Fachsemester des vorklinischen Studienabschnitts werden im Wintersemester 2019/2020 wie folgt festgesetzt:

Universität	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester
Freiburg	0	337	0
Heidelberg (Studienort Heidelberg)	0	320	0
Heidelberg (Studienort Mannheim)	0	240	0
Tübingen	163	164	163
Ulm	0	325	0;

2. die Auffüllgrenzen für das zweite und die höheren Fachsemester des vorklinischen Studienabschnitts werden im Sommersemester 2020 wie folgt festgesetzt:

Universität	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester
Freiburg	337	0	337
Heidelberg (Studienort Heidelberg)	320	0	320
Heidelberg (Studienort Mannheim)	240	0	240
Tübingen	164	163	164
Ulm	325	0	325;

3. die Auffüllgrenzen für das erste und die höheren Fachsemester des klinischen Studienabschnitts werden im Wintersemester 2019/2020 wie folgt festgesetzt:

Universität	1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester
Freiburg	323	0	323	0	323	0
Heidelberg (Studienort Heidelberg)	345	0	345	0	345	0
Heidelberg (Studienort Mannheim)	217	0	222	0	219	0
Tübingen	164	163	164	163	164	163
Ulm	300	0	300	0	300	0;

4. die Auffüllgrenzen für das erste und die höheren Fachsemester des klinischen Studienabschnitts werden im Sommersemester 2020 wie folgt festgesetzt:

Universität	1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester
Freiburg	0	323	0	323	0	323
Heidelberg (Studienort Heidelberg)	0	345	0	345	0	345
Heidelberg (Studienort Mannheim)	0	217	0	222	0	219
Tübingen	163	164	163	164	163	164
Ulm	0	300	0	300	0	300.

(2) § 3 Absatz 3 gilt entsprechend. Voraussetzung für die Aufnahme in das zweite und die höheren Fachsemester des vorklinischen Teils oder in den klinischen Teil des Studiengangs Medizin ist außerdem, dass die Gesamtzahl der Studierenden im jeweiligen Teil des Studiengangs unter der Summe der für die entsprechenden Fachsemester festgesetzten Auffüllgrenzen liegt.

(3) Die Auffüllgrenzen für das Praktische Jahr (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Approbationsordnung für Ärzte) werden wie folgt festgesetzt:

Universität Freiburg	320,
Universität Heidelberg (Studienort Heidelberg)	308,
Universität Heidelberg (Studienort Mannheim)	182,
Universität Tübingen	320 und
Universität Ulm	339.

§ 5

*Inkrafttreten, Außerkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungszahlenverordnung Zentrales Vergabeverfahren 2017/2018 vom 31. Mai 2017 (GBl. S. 291) außer Kraft.

STUTT GART, den 1. Juni 2019

BAUER

**Anlage 1**  
(zu §§ 2 und 3)

**Zulassungszahlen für das erste Fachsemester**  
– Zulassungszahlen für die Studiengänge im zentralen Vergabeverfahren  
der Stiftung für Hochschulzulassung –

Studiengang Universität	Abschluss	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2019/2020	davon	
			Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4	5
Medizin	Staatsexamen			
Freiburg		337	337	0
Heidelberg		320	320	0
Heidelberg/Mannheim		240	240	0
Tübingen		327	164	163
Ulm		325	325	0
Pharmazie	Staatsexamen			
Freiburg		90	90	0
Heidelberg		45	45	0
Tübingen		140	140	0
Zahnmedizin	Staatsexamen			
Freiburg		85	43	42
Heidelberg		81	81	0
Tübingen		61	31	30
Ulm		52	26	26

**Anlage 2**  
(zu § 3)

**Zulassungsbegrenzungen für das zweite und die höheren Fachsemester**  
– Zulassungsbegrenzungen für die Studiengänge im zentralen Vergabeverfahren  
der Stiftung für Hochschulzulassung –

Studiengang	Abschluss	Universität
1	2	3
Pharmazie	Staatsexamen	Freiburg Heidelberg Tübingen
Zahnmedizin	Staatsexamen	Freiburg Heidelberg Tübingen (im Wintersemester 2019/20 wird die Auffüllgrenze für das 2., 4., 6. und 8. Fachsemester auf 30 und für das 3., 5., 7. und 9. Fachsemester auf 31 festgesetzt, die Auffüllgrenze für das 10. Fachsemester wird auf 32 festgesetzt; im Sommersemester 2020 wird die Auffüllgrenze für das 2., 4., 6., 8. und 10. Fachsemester auf 31 und für das 3., 5., 7. und 9. Fachsemester auf 30 festgesetzt) Ulm

**Verordnung des Kultusministeriums  
über die Neufassung  
der Prüfungsordnungen  
für die Sekundarstufe I  
sowie zur Änderung  
weiterer schulrechtlicher Vorschriften**

Vom 4. Juni 2019

Auf Grund von § 8 a Absatz 6, § 35 Absatz 3, § 89 Absatz 1 und 2 Nummer 3 und 4, Absatz 3, § 100 a Absatz 3 und § 107 Absatz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBI. S. 397), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Februar 2019 (GBI. S. 53) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Verordnung über die Hauptschulabschlussprüfung  
(Hauptschulabschlussprüfungsordnung – HSAPO)

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

*Zweck der Prüfung*

Mit der Hauptschulabschlussprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Ziel des Bildungsgangs erreicht und eine grundlegende Bildung erworben wurde.

§ 2

*Teile der Prüfung*

Die Abschlussprüfung besteht aus der schriftlichen Prüfung, der Kommunikationsprüfung, der Projektarbeit und nach Maßgabe von § 12 Absatz 1 der mündlichen Prüfung.

§ 3

*Ort und Zeit der Prüfung*

- (1) Die Abschlussprüfung wird an den öffentlichen Schulen und an den staatlich anerkannten Schulen in freier Trägerschaft abgehalten, die zum Hauptschulabschluss führen.
- (2) Die Abschlussprüfung findet einmal jährlich statt.
- (3) Die Termine der schriftlichen Prüfung sowie der Zeitraum der Projektarbeit, der Kommunikationsprüfung und der mündlichen Prüfung werden vom Kultusministerium festgesetzt.
- (4) Die mündliche Prüfung findet nach der schriftlichen Prüfung statt.

§ 4

*Prüfungsausschuss, Fachausschüsse*

- (1) Für die Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Diesem gehören an:

1. als Vorsitzende oder Vorsitzender eine Beauftragte oder ein Beauftragter der unteren Schulaufsichtsbehörde,
  2. als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender die Schulleiterin oder der Schulleiter,
  3. die in den Prüfungsklassen unterrichtenden Lehrkräfte und weitere von der unteren Schulaufsichtsbehörde oder der oder dem Vorsitzenden bestellte Lehrkräfte.
- (2) Für mündliche Prüfungen bildet die oder der Vorsitzende aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Fachausschüsse. Jedem Fachausschuss gehören an:
1. die oder der Vorsitzende oder ein von ihr oder ihm bestelltes Mitglied des Prüfungsausschusses,
  2. die Fachlehrkraft als Prüferin oder Prüfer,
  3. ein weiteres fachkundiges Mitglied des Prüfungsausschusses, zugleich mit der Aufgabe, das Protokoll zu führen.
- (3) Für die Kommunikationsprüfung und die Projektarbeit wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter ein Fachausschuss gebildet, dem neben der Fachlehrkraft der Klasse als Leiterin oder Leiter eine weitere Lehrkraft angehört, zugleich mit der Aufgabe, das Protokoll zu führen.
- (4) Die oder der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses können bei allen Prüfungen und Beratungen der Fachausschüsse anwesend sein. Die oder der Prüfungsvorsitzende kann darüber hinaus weitere Lehrkräfte oder Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei der Prüfung und Beratung zulassen, wenn der Prüfling sein Einverständnis erteilt hat.

## § 5

### *Teilnahme an der Prüfung*

- (1) In Klasse 9 und 10 der Werkrealschule oder Klasse 9 der Hauptschule nehmen jeweils die Schülerinnen und Schüler an der Hauptschulabschlussprüfung teil, die dieses Abschlussziel nach den Bestimmungen der Werkrealschulverordnung gewählt haben; die Projektarbeit wird in jedem Fall in Klasse 9 durchgeführt. Schülerinnen und Schüler, die den Werkrealschulabschluss am Ende von Klasse 10 anstreben, können in Klasse 9 an der Hauptschulabschlussprüfung teilnehmen.
- (2) In Klasse 9 der Realschule nehmen die Schülerinnen und Schüler an der Hauptschulabschlussprüfung teil, die nach den Bestimmungen der Realschulversetzungsordnung dem grundlegenden, zum Hauptschulabschluss führenden Niveau zugewiesen sind.
- (3) In Klasse 9 und 10 der Gemeinschaftsschule nehmen jeweils die Schülerinnen und Schüler an der Hauptschulabschlussprüfung teil, die dieses Abschlussziel nach den Bestimmungen der Gemeinschaftsschulverordnung gewählt haben; die Projektarbeit wird in jedem Fall in Klasse 9 durchgeführt.

## § 6

### *Nichtteilnahme, Rücktritt*

(1) Die Teile der Prüfung, an denen der Prüfling ohne wichtigen Grund nicht teilnimmt, werden jeweils mit »ungenügend« bewertet. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei der schriftlichen Prüfung die Leiterin oder der Leiter. Der wichtige Grund ist der Schule unverzüglich mitzuteilen.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit. Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann diese Gründe nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn bei Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

(3) Soweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die nicht abgelegten Prüfungsteile können in einem Nachtermin nachgeholt werden. Kann der Prüfling an der Nachprüfung aus wichtigem Grund ganz oder teilweise nicht teilnehmen, gilt die Prüfung als nicht unternommen; Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

(4) Vor Beginn der Abschlussprüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

## § 7

### *Protokollführung*

(1) Über die jeweilige Prüfung wird eine Niederschrift gefertigt.

(2) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung enthält insbesondere Angaben über

1. die Aufsicht führenden Lehrkräfte,
2. den Beginn und das Ende der Prüfung,
3. das Verlassen des Prüfungsraums durch Prüflinge sowie
4. besondere Vorkommnisse.

Sie ist von der Leiterin oder dem Leiter der Prüfung und den Aufsicht führenden Lehrkräften zu unterzeichnen.



(3) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung des einzelnen Prüflings enthält insbesondere Angaben über

1. die Zusammensetzung des Fachausschusses,
2. die Prüfungsthemen und -aufgaben,
3. den Beginn, den wesentlichen Verlauf und das Ende der Prüfung sowie
4. das Prüfungsergebnis.

Sie ist von den Mitgliedern des Fachausschusses zu unterzeichnen.

(4) Für die Niederschrift über die Präsentation und das Prüfungsgespräch zum Abschluss der Projektarbeit sowie die Kommunikationsprüfung gilt Absatz 3 entsprechend.

#### § 8

##### *Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße*

(1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder eine Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

(2) Wird während der Prüfung eine Täuschungshandlung oder ein entsprechender Verdacht festgestellt, ist der Sachverhalt von einer Aufsicht führenden Lehrkraft zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei der schriftlichen Prüfung die Leiterin oder der Leiter fest, dass eine Täuschungshandlung vorliegt, wird der Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note »ungenügend« bewertet werden.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann die untere Schulaufsichtsbehörde das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Zeugnis erteilen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Wer durch sein Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, die Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Für die Zuständigkeit gilt Absatz 3 Satz 1, für die Entscheidung in leichten Fällen Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(6) Vor Beginn der Abschlussprüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

#### Abschnitt 2

##### Ordentliche Hauptschulabschlussprüfung

#### § 9

##### *Schriftliche Prüfung*

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch.

(2) Die Prüfungsinhalte folgen den Vorgaben des Bildungsplans für das zum Hauptschulabschluss führende Niveau. Sie umfassen die Bildungsstandards der Klassen 7 bis 9 sowie das erforderliche Grundlagenwissen. Die Aufgaben werden vom Kultusministerium landeseinheitlich gestellt.

(3) Als Prüfungsaufgaben sind eine oder mehrere Aufgaben aus verschiedenen Kompetenzbereichen zu fertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt in Deutsch und Mathematik jeweils mindestens 135 Minuten und höchstens 180 Minuten, im Fach Englisch mindestens 90 Minuten und höchstens 120 Minuten.

(4) Die Leitung der schriftlichen Prüfung obliegt der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, soweit die untere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt. Die Leitung umfasst die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung, insbesondere hinsichtlich der Prüfungsaufsicht.

(5) Jede Prüfungsarbeit wird von der Fachlehrkraft der Klasse und anschließend von einer Fachlehrkraft einer anderen Schule (Zweitkorrektorin oder Zweitkorrektor) beurteilt und bewertet; hierbei kennt die Zweitkorrektorin oder der Zweitkorrektor die vorangegangene Beurteilung und Bewertung. Weichen die Bewertungen bis zu zwei Noten voneinander ab, gilt der Durchschnitt. Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab und können sich die Fachlehrkraft und die Zweitkorrektorin oder der Zweitkorrektor nicht einigen, wird die Note von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Rahmen der Bewertungen festgelegt.

(6) Die Noten der schriftlichen Prüfung in den einzelnen Fächern werden der Schülerin oder dem Schüler in der Regel etwa eine Woche vor der mündlichen Prüfung in diesem Fach bekannt gegeben.

#### § 10

##### *Kommunikationsprüfung*

(1) Im Fach Englisch wird eine mündliche Prüfung durchgeführt, für die das Kultusministerium zentrale Prüfungsmaßstäbe vorgibt (Kommunikationsprüfung).

(2) Die Schülerinnen und Schüler werden vom Fachausschuss einzeln oder zu zweit geprüft. Die Kommunikationsprüfung dauert etwa 15 Minuten je Schülerin oder Schüler.

(3) Im Anschluss an die Kommunikationsprüfung setzt der Fachausschuss die Note fest und teilt sie der Schülerin oder dem Schüler auf Wunsch mit. Können sich die beiden beteiligten Fachlehrkräfte auf keine Note einigen, so wird die Note aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der Bewertungen beider Mitglieder gebildet.

## § 11

### *Projektarbeit*

(1) Die Projektarbeit umfasst

1. die Vorbereitung mit der Themenfindung, Gruppenbildung und Projektbeschreibung,
2. die Durchführung in der Schule im Umfang von mindestens 16 Unterrichtsstunden sowie
3. die Präsentation des Projektergebnisses durch die Gruppe sowie ein daran anschließendes Prüfungsgespräch; Präsentation und Prüfungsgespräch dauern insgesamt für jeden Prüfling etwa 15 Minuten, wobei die zeitlichen Anteile von Präsentation und Prüfungsgespräch annähernd gleich sind.

(2) Die Schülerinnen und Schüler schlagen das Thema der Projektarbeit vor, das die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Vorlage der Projektbeschreibung im Benehmen mit den beiden beteiligten Lehrkräften genehmigt. Die Projektarbeit ist dem Fach Wirtschaft/Berufs- und Studienorientierung zugeordnet und muss einen mehrperspektivischen Ansatz mit Bezug zu einem weiteren Fach aufweisen; dabei soll eine Leitperspektive berücksichtigt werden.

(3) Die Projektarbeit ist als Gruppenarbeit durchzuführen, wobei jede Schülerin oder jeder Schüler eine individuelle Note erhält. Eine Schülergruppe umfasst in der Regel drei bis fünf Schülerinnen und Schüler. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters die Projektarbeit auch als Einzelarbeit durchgeführt werden.

(4) Im Anschluss an das Prüfungsgespräch setzt der Fachausschuss die Note für die Projektarbeit fest und teilt sie der Schülerin oder dem Schüler auf Wunsch mit. Können sich die beiden beteiligten Fachlehrkräfte auf keine Note einigen, so wird die Note aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der Bewertungen gebildet. Die Gesamtleistung für die Projektarbeit wird vom Fachausschuss ergänzend verbal beschrieben.

## § 12

### *Mündliche Prüfung*

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer der schriftlichen Prüfung mit Ausnahme des Faches Englisch, welche

1. von der Schülerin oder dem Schüler spätestens am zweiten Unterrichtstag nach der Bekanntgabe

der Noten der schriftlichen Prüfung gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter benannt oder

2. von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt wurden. Die nach Nummer 2 festgelegten Prüfungsfächer werden der Schülerin oder dem Schüler in der Regel etwa eine Woche vor der mündlichen Prüfung bekanntgegeben.

(2) Die Aufgaben der mündlichen Prüfung werden von der Fachlehrkraft gestellt; die Leiterin oder der Leiter des Fachausschusses kann die Aufgaben erweitern oder einschränken.

(3) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Schülerin oder dem Schüler wird vor Beginn der Prüfung die Möglichkeit gegeben, ein Schwerpunktthema zu benennen. Das Schwerpunktthema wird in die mündliche Prüfung des jeweiligen Faches einbezogen. Jede Schülerin oder jeder Schüler wird je Fach etwa fünfzehn Minuten geprüft.

(4) Im Anschluss an die Prüfung setzt der Fachausschuss das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest und teilt es der Schülerin oder dem Schüler auf Wunsch mit. Der Fachausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Kann sich der Fachausschuss auf keine Note einigen, so wird die Note aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der Bewertungen der Mitglieder gebildet.

## § 13

### *Ermittlung des Prüfungsergebnisses, Zeugnis*

(1) Die Jahresleistungen in den Prüfungsfächern sowie die Leistungen in sämtlichen Prüfungsteilen werden mit Zehntelnoten bewertet und gehen ungerundet in die Berechnung der Endergebnisse in den Prüfungsfächern ein.

(2) Die Endergebnisse in den Prüfungsfächern errechnen sich jeweils aus dem Durchschnitt der Jahres- und der Prüfungsleistung. Der Durchschnitt wird bis zu einem Zehntel berechnet, wobei in der üblichen Weise gerundet wird (Beispiel: 2,5 bis 3,4 befriedigend).

(3) Für die Berechnung der Prüfungsleistung in den Prüfungsfächern werden die Prüfungsteile wie folgt gewichtet:

1. die schriftliche Prüfung dreifach,
2. die Kommunikationsprüfung zweifach,
3. die mündliche Prüfung einfach.

(4) In den Fächern, in denen nicht geprüft wurde, gelten die Jahresleistungen als Endergebnisse. Das Gleiche gilt für die Note für die Projektarbeit, auch dann, wenn die Prüfung in Klasse 10 abgelegt wird.

(5) Die Endergebnisse in den einzelnen Prüfungsfächern ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsaus-

schusses. Sie oder er stellt fest, wer die Prüfung bestanden hat. Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. der Durchschnitt der Gesamtleistungen der maßgebenden Fächer besser als 4,5 ist,
2. die Gesamtleistungen in nicht mehr als zwei Prüfungsfächern geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet sind; sind die Gesamtleistungen in zwei Prüfungsfächern geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet, ist die Prüfung bestanden, wenn für jedes dieser mit schlechter als »ausreichend« bewerteten Fächer ein Ausgleich gegeben ist; ausgleichend werden können
  - a) die Note »ungenügend« in einem Prüfungsfach durch die Note »sehr gut« in einem Prüfungsfach oder die Note »gut« in zwei Prüfungsfächern;
  - b) die Note »mangelhaft« in einem Prüfungsfach durch die Note »gut« in einem Prüfungsfach oder die Note »befriedigend« in zwei Prüfungsfächern; und
3. die Gesamtleistungen in nicht mehr als drei maßgebenden Fächern geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet sind, wobei ein »ungenügend« wie zwei »mangelhaft« gewertet wird.

Für die Feststellung nach Satz 2 gilt die Projektarbeit als maßgebendes Fach und als Prüfungsfach; dies gilt auch, wenn die Prüfung in Klasse 10 abgelegt wird. Ist das Bestehen der Prüfung auf Grund der Gesamtleistung im Fach Englisch nicht möglich, kann auf Wunsch der Hauptschulabschluss ohne Fremdsprache erteilt werden; in diesem Fall wird für das Fach Englisch im Abschlusszeugnis keine Note ausgebracht.

(6) Über die Feststellung der Ergebnisse ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Niederschrift zu fertigen.

(7) Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis mit den nach Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 ermittelten Endnoten. In das Abschlusszeugnis sind der Durchschnitt der Gesamtleistungen und die Gesamtnote aufzunehmen.

Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,4	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,5 bis 2,4	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,5 bis 3,4	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,5 bis 4,4	ausreichend.

#### § 14

##### *Wiederholung der Prüfung*

Wird die Prüfung nicht bestanden, kann sie nach dem Besuch einer Klasse, in der die Prüfung abgelegt wird, einmal wiederholt werden.

#### Abschnitt 3

##### Hauptschulabschlussprüfung für Schulfremde

#### § 15

##### *Zweck der Prüfung*

(1) Die Prüfung dient dem Erwerb des Zeugnisses über den Hauptschulabschluss für Bewerberinnen und Bewerber, die keine öffentliche oder staatlich anerkannte allgemein bildende allgemeine Schule oder kein öffentliches oder staatlich anerkanntes sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit entsprechendem Bildungsgang besuchen.

(2) Wer den Hauptschulabschluss ohne Note in der Fremdsprache Englisch erworben hat, kann sich im Fach Englisch einer Prüfung unterziehen.

#### § 16

##### *Zeitpunkt der Prüfung*

Die Abschlussprüfung für Schulfremde findet in der Regel einmal jährlich zusammen mit der ordentlichen Abschlussprüfung statt.

#### § 17

##### *Meldung zur Prüfung*

(1) Die Meldung zur Abschlussprüfung ist bis zum 1. März jeden Jahres an die für den Wohnsitz der Bewerberin oder des Bewerbers zuständige untere Schulaufsichtsbehörde zu richten.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. in Baden-Württemberg den ständigen Wohnsitz hat,
2. die Abschlussprüfung nicht eher ablegt, als es bei normalem Schulbesuch möglich wäre,
3. nicht bereits die ordentliche Hauptschulabschlussprüfung oder die entsprechende Abschlussprüfung für Schulfremde mit Erfolg abgelegt hat,
4. nicht mehr als einmal erfolglos an der ordentlichen Hauptschulabschlussprüfung oder der entsprechenden Abschlussprüfung für Schulfremde teilgenommen hat und
5. keine öffentliche oder staatlich anerkannte Hauptschule, Werkrealschule, Realschule oder Gemeinschaftsschule und kein öffentliches oder staatlich anerkanntes Gymnasium oder sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit entsprechendem Bildungsgang besucht.

Abweichend von Satz 1 Nummer 5 werden Schülerinnen und Schüler der Klasse 9 des Gymnasiums zugelassen, wenn ihre Versetzung gefährdet ist und sie im Falle einer Nichtversetzung ihre bisherige Schule verlassen müssten.

(3) Der Meldung sind beizufügen

1. ein Lebenslauf mit Angaben über den bisherigen Bildungsgang und gegebenenfalls über die ausgeübte Berufstätigkeit,
2. ein von einer öffentlichen Stelle ausgestellter Identitätsnachweis, etwa ein Personalausweis, Reisepass oder eine Geburtsurkunde (beglaubigte Abschrift oder Ablichtung),
3. die Abgangs- oder Abschlusszeugnisse der besuchten Schulen (beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen),
4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg schon einmal an der Hauptschulabschlussprüfung teilgenommen wurde,
5. die Benennung des Wahlfachs der mündlichen Prüfung sowie die Benennung und Beschreibung des Themas der Präsentationsprüfung,
6. Angaben über die Art der Vorbereitung auf die Prüfung und
7. in Fällen des Absatzes 2 Satz 2 die letzte Halbjahresinformation und eine Bescheinigung der Schulleitung über die Versetzungsgefährdung.

#### § 18

##### *Zulassung zur Prüfung*

(1) Die untere Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und unterrichtet die Bewerberin oder den Bewerber über die getroffene Entscheidung. Die Versagung der Zulassung ist schriftlich zu begründen.

(2) Wer zugelassen wurde, wird einer öffentlichen Schule zum Ablegen der Prüfung zugewiesen.

#### § 19

##### *Prüfungsgegenstände*

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer der schriftlichen Prüfung, im Fach Englisch in Form der Kommunikationsprüfung, sowie nach Wahl des Prüflings auf ein Fach aus den Naturwissenschaften (Biologie, Chemie oder Physik) oder ein gesellschaftswissenschaftliches Fach (Geschichte, Gemeinschaftskunde oder Geographie).

(3) Eine Präsentationsprüfung ersetzt die Projektarbeit und besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

1. Hausarbeit,
2. Präsentation und
3. Prüfungsgespräch.

Das gewählte Thema der Hausarbeit reichen die Bewerberinnen und Bewerber über das Staatliche

Schulamt ein. Das Fach Wirtschaft/Berufs- und Studienorientierung ist hierzu Leitfach. Das Thema muss einen mehrperspektivischen Ansatz mit Bezug zu einem weiteren Fach aufweisen und den Bildungsstandards der Klassen 7 bis 9 entnommen werden; dabei soll eine Leitperspektive berücksichtigt werden.

(4) Die Kommunikationsprüfung findet in der Schulfremdenprüfung nach der schriftlichen Prüfung statt. Die Prüflinge werden in der Regel einzeln geprüft. Die Kommunikationsprüfung dauert etwa 15 Minuten je Prüfling. Wer die Prüfung nur im Fach Englisch ablegt (§ 15 Absatz 2), wird in diesem Fach schriftlich und mündlich in Form der Kommunikationsprüfung geprüft.

(5) Vor Beginn der mündlichen Prüfungen wird den Prüflingen das Ergebnis der schriftlichen Prüfung im jeweiligen Fach mitgeteilt.

#### § 20

##### *Durchführung der Prüfung*

(1) Für die Prüfung gelten die Regelungen für die ordentliche Hauptschulabschlussprüfung, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(2) Fachlehrkraft im Sinne dieser Regelungen ist die von der Leiterin oder dem Leiter der beauftragten Schule bestimmte Lehrkraft. Bei Schülerinnen und Schülern des sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums wird der Fachausschuss für die Präsentationsprüfung und die mündlichen Prüfungen um eine vom sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum zu benennende Lehrkraft erweitert;

(3) Bei der Festlegung des Prüfungsergebnisses zählen allein die Prüfungsleistungen nach § 19. Die Note in den Prüfungsfächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, wird aus dem Durchschnitt der Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gebildet.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. der Durchschnitt der Gesamtleistungen der geprüften Fächer sowie der Präsentationsprüfung besser als 4,5 ist und
2. die Gesamtleistungen in keinem der geprüften Fächer oder der Präsentationsprüfung mit der Note »ungenügend« bewertet sind und
3. die Gesamtleistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch mit der Note »mangelhaft« bewertet sind.

Der Hauptschulabschluss kann auf Wunsch ohne Fremdsprache erteilt werden, wenn das Bestehen der Prüfung auf Grund der Gesamtleistung im Fach Englisch nicht möglich ist; in diesem Fall wird für das Fach Englisch im Abschlusszeugnis keine Note ausgebracht.

(5) Die Prüfung im Fach Englisch nach § 15 Absatz 2 ist bestanden, wenn auf Grund der schriftlichen und münd-



lichen Prüfung mindestens die Note »ausreichend« erreicht wurde, wobei diese aus dem Durchschnitt der Noten für die schriftliche und mündliche Prüfungsleistung gebildet wird.

(6) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal, frühestens nach einem Jahr, wiederholen. § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 bleibt unberührt.

(7) Nehmen Schülerinnen und Schüler des sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums an der Prüfung teil, hat der Prüfungsausschuss vor der Präsentationsprüfung und der mündlichen Prüfung ein Informationsgespräch mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer zu führen.

#### Abschnitt 4

##### Sonderbestimmungen

###### § 21

###### *Realschulen mit Französisch als Pflichtfremdsprache*

Für Schülerinnen und Schüler, die in der Realschule ab Klasse 5 Französisch als Pflichtfremdsprache haben, tritt in der ordentlichen Hauptschulabschlussprüfung das Fach Französisch an die Stelle des Fachs Englisch; für die schriftliche Prüfung und die Kommunikationsprüfung im Fach Französisch gelten in diesem Fall die Bestimmungen für das Fach Englisch in Abschnitt 1 und 2 entsprechend. Satz 1 gilt nicht, falls die Schülerin oder Schüler in Klasse 9 innerhalb einer von der Schule bestimmten Frist erklärt, die Prüfung mit dem Fach Englisch abzulegen.

###### § 22

###### *Übergangsbestimmungen für die ordentliche Hauptschulabschlussprüfung im Schuljahr 2019/2020*

(1) Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2018/2019 die Klasse 9 der Werkrealschule und Hauptschule oder der Gemeinschaftsschule besucht und zum Ende des ersten Schulhalbjahres das Fach Englisch durch Erklärung der Erziehungsberechtigten abgewählt haben, legen die Prüfung in Klasse 9 oder in Klasse 10 ohne Prüfung im Fach Englisch ab.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2018/2019 die Klasse 9 der Werkrealschule und Hauptschule oder der Gemeinschaftsschule besucht und an der themenorientierten Projektprüfung (§ 31 Werkrealschulverordnung in der am 31. Juli 2019 geltenden Fassung) teilgenommen haben, ist die Projektarbeit (§ 11) abweichend von den Bestimmungen des Abschnitts 1 und 2 nicht Teil der Prüfung. Für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses (§ 13) wird die für die themenorientierte Projektprüfung erteilte Note zu Grunde gelegt.

#### Artikel 2

##### Verordnung des Kultusministeriums über die Werkrealschulabschlussprüfung (Werkrealschulabschlussprüfungsordnung – WRSAPO)

#### Abschnitt 1

##### Allgemeine Bestimmungen

###### § 1

###### *Zweck der Prüfung*

Mit der Werkrealschulabschlussprüfung soll nachgewiesen werden, dass ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand erreicht wurde.

###### § 2

###### *Teile der Prüfung*

Die Abschlussprüfung besteht aus der schriftlichen Prüfung, der Kommunikationsprüfung und nach Maßgabe von § 12 Absatz 1 der mündlichen Prüfung. In den Wahlpflichtfächern Technik sowie Alltagskultur, Ernährung, Soziales wird eine praktische Prüfung abgelegt.

###### § 3

###### *Ort und Zeit der Prüfung*

(1) Die Abschlussprüfung wird an den öffentlichen Schulen und an den staatlich anerkannten Schulen in freier Trägerschaft abgehalten, die zum Werkrealschulabschluss führen.

(2) Die Abschlussprüfung findet einmal jährlich statt.

(3) Die Termine der schriftlichen Prüfung sowie der Zeitraum der praktischen Prüfung, der Kommunikationsprüfung und der mündlichen Prüfung werden vom Kultusministerium festgesetzt.

(4) Die mündliche Prüfung findet nach der schriftlichen Prüfung statt.

###### § 4

###### *Prüfungsausschuss, Fachausschüsse*

(1) Für die Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Diesem gehören an:

1. als Vorsitzende oder Vorsitzender eine Beauftragte oder ein Beauftragter der unteren Schulaufsichtsbehörde,
2. als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender die Schulleiterin oder der Schulleiter,
3. die in den Prüfungsklassen unterrichtenden Lehrkräfte und weitere von der unteren Schulaufsichtsbehörde oder der oder dem Vorsitzenden bestellte Lehrkräfte.

(2) Für mündliche Prüfungen bildet die oder der Vorsitzende aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Fachausschüsse. Jedem Fachausschuss gehören an:

1. die oder der Vorsitzende oder ein von ihr oder ihm bestelltes Mitglied des Prüfungsausschusses,
2. die Fachlehrkraft als Prüferin oder Prüfer,
3. ein weiteres fachkundiges Mitglied des Prüfungsausschusses, zugleich mit der Aufgabe, das Protokoll zu führen.

(3) Für die Kommunikationsprüfung und die praktische Prüfung wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter ein Fachausschuss gebildet, dem neben der Fachlehrkraft der Klasse als Leiterin oder Leiter eine weitere Lehrkraft angehört, zugleich mit der Aufgabe, das Protokoll zu führen.

(4) Die oder der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses können bei allen Prüfungen und Beratungen der Fachausschüsse anwesend sein. Die oder der Prüfungsvorsitzende kann darüber hinaus weitere Lehrkräfte oder Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei der Prüfung und Beratung zulassen, wenn der Prüfling sein Einverständnis erteilt hat.

#### § 5

##### *Teilnahme an der Prüfung*

An der Werkrealschulabschlussprüfung nehmen alle Schülerinnen und Schüler teil, die dieses Abschlussziel nach den Bestimmungen der Werkrealschulverordnung gewählt haben.

#### § 6

##### *Nichtteilnahme, Rücktritt*

(1) Die Teile der Prüfung, an denen der Prüfling ohne wichtigen Grund nicht teilnimmt, werden jeweils mit »ungenügend« bewertet. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei der schriftlichen Prüfung die Leiterin oder der Leiter. Der wichtige Grund ist der Schule unverzüglich mitzuteilen.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit. Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen

wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann diese Gründe nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn bei Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

(3) Soweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die nicht abgelegten Prüfungsteile können in einem Nachtermin nachgeholt werden. Kann der Prüfling an der Nachprüfung aus wichtigem Grund ganz oder teilweise nicht teilnehmen, gilt die Prüfung als nicht unternommen; Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

(4) Vor Beginn der Abschlussprüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

#### § 7

##### *Protokollführung*

(1) Über die jeweilige Prüfung wird eine Niederschrift gefertigt.

(2) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung enthält insbesondere Angaben über

1. die Aufsicht führenden Lehrkräfte,
2. den Beginn und das Ende der Prüfung,
3. das Verlassen des Prüfungsraums durch Prüflinge sowie
4. besondere Vorkommnisse.

Sie ist von der Leiterin oder dem Leiter der Prüfung und den Aufsicht führenden Lehrkräften zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung des einzelnen Prüflings enthält insbesondere Angaben über

1. die Zusammensetzung des Fachausschusses,
2. die Prüfungsthemen und -aufgaben,
3. den Beginn, den wesentlichen Verlauf und das Ende der Prüfung sowie
4. das Prüfungsergebnis.

Sie ist von den Mitgliedern des Fachausschusses zu unterzeichnen.

(4) Für die Niederschrift über das Prüfungsgespräch zum Abschluss der praktischen Prüfung sowie die Kommunikationsprüfung gilt Absatz 3 entsprechend.

#### § 8

##### *Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße*

(1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich



führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder eine Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

(2) Wird während der Prüfung eine Täuschungshandlung oder ein entsprechender Verdacht festgestellt, ist der Sachverhalt von einer Aufsicht führenden Lehrkraft zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei der schriftlichen Prüfung die Leiterin oder der Leiter fest, dass eine Täuschungshandlung vorliegt, wird der Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note »ungenügend« bewertet werden.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann die untere Schulaufsichtsbehörde das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Zeugnis erteilen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Wer durch sein Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, die Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Für die Zuständigkeit gilt Absatz 3 Satz 1, für die Entscheidung in leichten Fällen Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(6) Vor Beginn der Abschlussprüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

## Abschnitt 2

### Ordentliche Werkrealschulabschlussprüfung

#### § 9

##### *Schriftliche Prüfung*

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch sowie das Wahlpflichtfach.

(2) Der Prüfungsinhalte folgen den Vorgaben des Bildungsplans für das zum Werkrealschulabschluss führende Niveau. Sie umfassen die Bildungsstandards der Klassen 7 bis 10 sowie das erforderliche Grundlagenwissen. Die Aufgaben werden vom Kultusministerium landeseinheitlich gestellt.

(3) Als Prüfungsaufgaben sind eine oder mehrere Aufgaben aus verschiedenen Kompetenzbereichen zu fertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt in Deutsch mindestens 210 Minuten und höchstens 240 Minuten, in Mathematik und in Englisch jeweils mindestens 150 Minuten und höchstens 210 Minuten, im Wahlpflicht-

fach mindestens 90 Minuten und höchstens 120 Minuten.

(4) Die Leitung der schriftlichen Prüfung obliegt der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, soweit die untere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt. Die Leitung umfasst die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung, insbesondere hinsichtlich der Prüfungsaufsicht.

(5) Jede Prüfungsarbeit wird von der Fachlehrkraft der Klasse und anschließend von einer Fachlehrkraft einer anderen Schule (Zweitkorrektorin oder Zweitkorrektor) beurteilt und bewertet; hierbei kennt die Zweitkorrektorin oder der Zweitkorrektor die vorangegangene Beurteilung und Bewertung. Weichen die Bewertungen bis zu zwei Noten voneinander ab, gilt der Durchschnitt. Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab und können sich die Fachlehrkraft und die Zweitkorrektorin oder der Zweitkorrektor nicht einigen, wird die Note von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Rahmen der Bewertungen festgelegt.

(6) Die Noten der schriftlichen Prüfung in den einzelnen Fächern werden der Schülerin oder dem Schüler in der Regel etwa eine Woche vor der mündlichen Prüfung in diesem Fach bekanntgegeben.

#### § 10

##### *Kommunikationsprüfung*

(1) Im Fach Englisch wird eine mündliche Prüfung durchgeführt, für die das Kultusministerium zentrale Prüfungsmaßstäbe vorgibt (Kommunikationsprüfung).

(2) Die Schülerinnen und Schüler werden vom Fachausschuss einzeln oder zu zweit geprüft. Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf die Bildungsstandards der Klasse 7 bis 10 beziehen. Die Kommunikationsprüfung dauert etwa 15 Minuten je Schülerin oder Schüler.

(3) Im Anschluss an die Kommunikationsprüfung setzt der Fachausschuss die Note fest und teilt sie der Schülerin oder dem Schüler auf Wunsch mit. Können sich die beiden beteiligten Fachlehrkräfte auf keine Note einigen, so wird die Note aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der Bewertungen beider Mitglieder gebildet.

#### § 11

##### *Praktische Prüfung*

(1) Im Wahlpflichtfach wird eine praktische Prüfung durchgeführt, für die das Kultusministerium zentrale Prüfungsmaßstäbe vorgibt.

(2) Die Prüfung umfasst einen praktischen Teil sowie ein Prüfungsgespräch. Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf die Bildungsstandards der Klasse 7 bis 10 beziehen.

Der praktische Teil wird im Unterricht durchgeführt und umfasst sechs bis neun Unterrichtsstunden. Das Prüfungsgespräch dauert für jeden Prüfling etwa 15 Minuten und bezieht sich im Wesentlichen auf den praktischen Teil.

(3) Die Schülerinnen und Schüler werden vom Fachausschuss einzeln oder zu zweit geprüft. In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfung mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wobei jede Schülerin oder jeder Schüler eine individuelle Note erhält.

(4) Im Anschluss an das Prüfungsgespräch setzt der Fachausschuss die Note fest und teilt sie der Schülerin oder dem Schüler auf Wunsch mit. Können sich die beiden beteiligten Fachlehrkräfte auf keine Note einigen, so wird die Note aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der Bewertungen beider Mitglieder gebildet.

## § 12

### *Mündliche Prüfung*

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich, mit Ausnahme des Faches Englisch und des Wahlpflichtfachs, auf die Fächer der schriftlichen Prüfung, die

1. von der Schülerin oder dem Schüler spätestens am zweiten Unterrichtstag nach der Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Prüfung gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter benannt oder
2. von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt

wurden. Die nach Nummer 2 festgelegten Prüfungsfächer werden der Schülerin oder dem Schüler in der Regel etwa eine Woche vor der mündlichen Prüfung bekanntgegeben.

(2) Die Aufgaben der mündlichen Prüfung werden von der Fachlehrkraft gestellt; die Leiterin oder der Leiter des Fachausschusses kann die Aufgaben erweitern oder einschränken.

(3) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Schülerin oder dem Schüler wird vor Beginn der Prüfung die Möglichkeit gegeben, ein Schwerpunktthema zu benennen. Das Schwerpunktthema wird in die mündliche Prüfung des jeweiligen Faches einbezogen. Jede Schülerin oder jeder Schüler wird je Fach etwa 15 Minuten geprüft.

(4) Im Anschluss an die Prüfung setzt der Fachausschuss das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest und teilt es der Schülerin oder dem Schüler auf Wunsch mit. Der Fachausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Kann sich der Fachausschuss auf keine Note einigen, so wird die Note aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der Bewertungen der Mitglieder gebildet.

## § 13

### *Ermittlung des Prüfungsergebnisses, Zeugnis*

(1) Die Jahresleistungen in den Prüfungsfächern sowie die Leistungen in sämtlichen Prüfungsteilen werden mit Zehntelnoten bewertet und gehen ungerundet in die Berechnung der Endergebnisse in den Prüfungsfächern ein.

(2) Die Endergebnisse in den Prüfungsfächern errechnen sich jeweils aus dem Durchschnitt der Jahres- und der Prüfungsleistung. Der Durchschnitt wird bis zu einem Zehntel berechnet, wobei in der üblichen Weise gerundet wird (Beispiel: 2,5 bis 3,4 befriedigend).

(3) Für die Berechnung der Prüfungsleistung in den Prüfungsfächern werden die Prüfungsteile wie folgt gewichtet:

1. die schriftliche Prüfung dreifach,
2. die Kommunikationsprüfung und die praktische Prüfung zweifach,
3. die mündliche Prüfung einfach.

(4) In den Fächern, in denen nicht geprüft wurde, gelten die Jahresleistungen als Endergebnisse.

(5) Die Endergebnisse in den einzelnen Prüfungsfächern ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie oder er stellt fest, wer die Prüfung bestanden hat. Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. der Durchschnitt aus den Noten der maßgebenden Fächer 4,0 oder besser ist,
2. der Durchschnitt aus den Noten in den Fächern der schriftlichen Prüfung 4,0 oder besser ist,
3. die Gesamtleistungen in keinem der Fächer der schriftlichen Prüfung mit der Note »ungenügend« bewertet sind und
4. die Gesamtleistungen in nicht mehr als einem der maßgebenden Fächer geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet sind; trifft dies in höchstens drei Fächern zu, so ist die Prüfung bestanden, wenn für jedes dieser mit schlechter als »ausreichend« bewerteten Fächer ein sinnvoller Ausgleich gegeben ist; ausgeglichen werden können:

- a) die Note »ungenügend« in einem Fach durch die Note »sehr gut« in einem anderen maßgebenden Fach oder die Note »gut« in zwei anderen maßgebenden Fächern,
- b) die Note »mangelhaft« in einem Fach der schriftlichen Prüfung durch mindestens die Note »gut« in einem anderen Fach der schriftlichen Prüfung,
- c) die Note »mangelhaft« in einem anderen Fach durch mindestens die Note »gut« in einem anderen maßgebenden Fach oder die Note »befriedigend« in zwei anderen maßgebenden Fächern.

(6) Über die Feststellung der Ergebnisse der Prüfung ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Niederschrift zu fertigen.

(7) Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis mit den nach Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 ermittelten Endnoten. In das Abschlusszeugnis sind der Durchschnitt der Gesamtleistungen und die Gesamtnote aufzunehmen.

Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,4	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,5 bis 2,4	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,5 bis 3,4	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,5 bis 4,4	ausreichend.

(8) In die Klasse 10 versetzte Schülerinnen und Schüler, die an der Werkrealschulabschlussprüfung nicht oder nur teilweise teilgenommen oder diese nicht bestanden haben, erhalten ein Zeugnis mit den in Klasse 9 erzielten Jahresleistungen, mit dem bescheinigt wird, dass die Werkrealschule oder Hauptschule nach Klasse 9 erfolgreich abgeschlossen und damit ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand erreicht wurde. Satz 1 kommt nicht zur Anwendung, falls eine Schülerin oder ein Schüler bereits mit Erfolg an der Hauptschulabschlussprüfung teilgenommen hat.

#### § 14

##### *Wiederholung der Prüfung*

Wird die Prüfung nicht bestanden, kann sie nach dem Besuch einer Klasse, in der die Prüfung abgelegt wird, einmal wiederholt werden.

#### Abschnitt 3

##### Werkrealschulabschlussprüfung für Schulfremde

#### § 15

##### *Zweck der Prüfung*

Die Prüfung dient dem Erwerb des Zeugnisses über den Werkrealschulabschluss für Bewerberinnen und Bewerber, die keine öffentliche oder staatlich anerkannte allgemein bildende allgemeine Schule oder kein öffentliches oder staatlich anerkanntes sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit entsprechendem Bildungsgang besuchen (Schulfremde).

#### § 16

##### *Zeitpunkt der Prüfung*

Die Abschlussprüfung für Schulfremde findet in der Regel einmal jährlich zusammen mit der ordentlichen Abschlussprüfung statt.

#### § 17

##### *Meldung zur Prüfung*

(1) Die Meldung zur Abschlussprüfung ist bis zum 1. März jedes Jahres an die für den Wohnsitz der Bewerberin oder des Bewerbers zuständige untere Schulaufsichtsbehörde zu richten.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. in Baden-Württemberg den ständigen Wohnsitz hat,
2. die Abschlussprüfung nicht eher ablegt, als es bei normalem Schulbesuch möglich wäre,
3. nicht bereits die ordentliche Werkrealschulabschlussprüfung oder die entsprechende Abschlussprüfung für Schulfremde mit Erfolg abgelegt hat,
4. nicht mehr als einmal erfolglos an der ordentlichen Werkrealschulabschlussprüfung oder der entsprechenden Abschlussprüfung für Schulfremde teilgenommen hat und
5. keine öffentliche oder staatlich anerkannte Hauptschule, Werkrealschule, Realschule oder Gemeinschaftsschule und kein öffentliches oder staatlich anerkanntes Gymnasium oder sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit entsprechendem Bildungsgang besucht.

(3) Der Meldung sind beizufügen

1. ein Lebenslauf mit Angaben über den bisherigen Bildungsgang und gegebenenfalls über die ausgeübte Berufstätigkeit,
2. ein von einer öffentlichen Stelle ausgestellter Identitätsnachweis, etwa ein Personalausweis, Reisepass oder eine Geburtsurkunde (beglaubigte Abschrift oder Ablichtung),
3. die Abgangs- oder Abschlusszeugnisse der besuchten Schulen (beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen),
4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg schon einmal an der Werkrealschulabschlussprüfung teilgenommen wurde,
5. die Benennung des Wahlpflichtfachs, in dem der Prüfling schriftlich, sowie der Fächer, in denen der Prüfling nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 und 2 mündlich geprüft werden will, sowie
6. Angaben über die Art der Vorbereitung auf die Prüfung.

#### § 18

##### *Zulassung zur Prüfung*

(1) Die untere Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und unterrichtet die Bewerberin oder den Bewerber über die getroffene Entscheidung. Die Versagung der Zulassung ist schriftlich zu begründen.

(2) Wer zugelassen wurde, wird einer öffentlichen Schule zum Ablegen der Prüfung zugewiesen.

### § 19

#### *Prüfungsgegenstände*

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch sowie auf das gewählte Fach des Wahlpflichtbereichs (Technik oder Alltagskultur, Ernährung, Soziales).

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf

1. eine der Naturwissenschaften Biologie, Chemie oder Physik,
2. eines der gesellschaftswissenschaftlichen Fächer Geographie, Geschichte oder Gemeinschaftskunde,
3. das Fach Englisch in Form der Kommunikationsprüfung,
4. ein weiteres vom Prüfling zu benennendes schriftliches Prüfungsfach und
5. auf Wunsch des Prüflings oder nach Entscheidung der oder des Vorsitzenden auf weitere schriftliche Prüfungsfächer.

(3) Die Kommunikationsprüfung findet in der Schulfremdenprüfung nach der schriftlichen Prüfung statt. Die Prüflinge werden in der Regel einzeln geprüft. Die Kommunikationsprüfung dauert etwa 15 Minuten je Prüfling.

(4) Vor Beginn der mündlichen Prüfungen wird den Prüflingen das Ergebnis der schriftlichen Prüfung im jeweiligen Fach mitgeteilt. Spätestens am zweiten auf die Mitteilung folgenden Unterrichtstag benennt der Prüfling die Prüfungsfächer nach Absatz 2 Nummer 4 und 5 schriftlich gegenüber der Schulleitung der beauftragten Schule.

### § 20

#### *Durchführung der Prüfung*

(1) Für die Prüfung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Abschlussprüfung entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Fachlehrkraft im Sinne der Bestimmungen für die ordentliche Abschlussprüfung ist die von der Leiterin oder dem Leiter der beauftragten Schule bestimmte Lehrkraft;
2. bei der Festlegung des Prüfungsergebnisses zählen allein die Prüfungsleistungen nach § 19;
3. die Note in den Prüfungsfächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, wird aus dem Durchschnitt der Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gebildet;
4. die Prüfung ist bestanden, wenn
  - a) der Durchschnitt der Gesamtleistungen der geprüften Fächer 4,0 oder besser ist,

b) die Gesamtleistungen in keinem der geprüften Fächer mit der Note »ungenügend« bewertet sind und

c) die Gesamtleistungen in nicht mehr als einem der geprüften Fächer geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet sind; trifft dies in höchstens drei Fächern zu, so ist die Prüfung bestanden, wenn für jedes dieser Fächer ein sinnvoller Ausgleich gegeben ist; ausgeglichen werden kann die Note »mangelhaft« durch die Note »gut« in einem geprüften Fach oder durch die Note »befriedigend« in zwei geprüften Fächern.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal, frühestens nach einem Jahr, wiederholen. § 17 Absatz 2 Nummer 4 bleibt unberührt.

### Artikel 3

#### Verordnung des Kultusministeriums über die Realschulabschlussprüfung (Realschulabschlussprüfungsordnung – RSAPO)

### Abschnitt 1

#### Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### *Zweck der Prüfung*

Mit der Realschulabschlussprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Ziel des Bildungsgangs erreicht und eine erweiterte allgemeine Bildung erworben wurde.

### § 2

#### *Teile der Prüfung*

Die Abschlussprüfung besteht aus der schriftlichen Prüfung, der Kommunikationsprüfung in der Pflichtfremdsprache und der Wahlpflichtfremdsprache sowie nach Maßgabe von § 12 Absatz 1 der mündlichen Prüfung. In den Wahlpflichtfächern Technik sowie Alltagskultur, Ernährung, Soziales wird eine praktische Prüfung abgelegt.

### § 3

#### *Ort und Zeit der Prüfung*

(1) Die Abschlussprüfung wird an den öffentlichen Schulen und an den staatlich anerkannten Schulen in freier Trägerschaft abgehalten, die zum Realschulabschluss führen.

(2) Die Abschlussprüfung findet einmal jährlich statt.

(3) Die Termine der schriftlichen Prüfung sowie der Zeitraum der praktischen Prüfung, der Kommunikationsprüfung und der mündlichen Prüfung werden vom Kultusministerium festgesetzt.

(4) Die mündliche Prüfung findet nach der schriftlichen Prüfung statt.

#### § 4

##### *Prüfungsausschuss, Fachausschüsse*

(1) Für die Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Diesem gehören an:

1. als Vorsitzende oder Vorsitzender eine Beauftragte oder ein Beauftragter der unteren Schulaufsichtsbehörde,
2. als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender die Schulleiterin oder der Schulleiter,
3. die in den Prüfungsklassen unterrichtenden Lehrkräfte und weitere von der unteren Schulaufsichtsbehörde oder der oder dem Vorsitzenden bestellte Lehrkräfte.

(2) Für mündliche Prüfungen bildet die oder der Vorsitzende aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Fachausschüsse. Jedem Fachausschuss gehören an:

1. die oder der Vorsitzende oder ein von ihr oder ihm bestelltes Mitglied des Prüfungsausschusses,
2. die Fachlehrkraft als Prüferin oder Prüfer.
3. ein weiteres fachkundiges Mitglied des Prüfungsausschusses, zugleich mit der Aufgabe, das Protokoll zu führen.

(3) Für die Kommunikationsprüfung und für die praktische Prüfung wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter ein Fachausschuss gebildet, dem neben der Fachlehrkraft der Klasse als Leiterin oder Leiter eine weitere Lehrkraft angehört, zugleich mit der Aufgabe, das Protokoll zu führen.

(4) Die oder der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses können bei allen Prüfungen und Beratungen der Fachausschüsse anwesend sein. Die oder der Prüfungsvorsitzende kann darüber hinaus weitere Lehrkräfte oder Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei der Prüfung und Beratung zulassen, wenn der Prüfling sein Einverständnis erteilt hat.

#### § 5

##### *Teilnahme an der Prüfung*

An der Realschulabschlussprüfung nehmen alle Schülerinnen und Schüler teil, die in der Sekundarstufe I im Abschlussjahr des Bildungsgangs auf dem Niveau unterrichtet werden, das zum Realschulabschluss führt.

#### § 6

##### *Nichtteilnahme, Rücktritt*

(1) Die Teile der Prüfung, an denen der Prüfling ohne wichtigen Grund nicht teilnimmt, werden jeweils mit

»ungenügend« bewertet. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei der schriftlichen Prüfung die Leiterin oder der Leiter. Der wichtige Grund ist der Schule unverzüglich mitzuteilen.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit. Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann diese Gründe nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn bei Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

(3) Soweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die nicht abgelegten Prüfungsteile können in einem Nachtermin nachgeholt werden. Kann der Prüfling an der Nachprüfung aus wichtigem Grund ganz oder teilweise nicht teilnehmen, gilt die Prüfung als nicht unternommen; Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

(4) Vor Beginn der Abschlussprüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

#### § 7

##### *Protokollführung*

(1) Über die jeweilige Prüfung wird eine Niederschrift gefertigt.

(2) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung enthält insbesondere Angaben über

1. die Aufsicht führenden Lehrkräfte,
2. den Beginn und das Ende der Prüfung,
3. das Verlassen des Prüfungsraums durch Prüflinge sowie
4. besondere Vorkommnisse.

Sie ist von der Leiterin oder dem Leiter der Prüfung und den Aufsicht führenden Lehrkräften zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung des einzelnen Prüflings enthält insbesondere Angaben über

1. die Zusammensetzung des Fachausschusses,
2. die Prüfungsthemen und -aufgaben,



3. den Beginn, den wesentlichen Verlauf und das Ende der Prüfung sowie

4. das Prüfungsergebnis.

Sie ist von den Mitgliedern des Fachausschusses zu unterzeichnen.

(4) Für die Niederschrift über das Prüfungsgespräch zum Abschluss der praktischen Prüfung sowie die Kommunikationsprüfung gilt Absatz 3 entsprechend.

## § 8

### *Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße*

(1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder eine Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

(2) Wird während der Prüfung eine Täuschungshandlung oder ein entsprechender Verdacht festgestellt, ist der Sachverhalt von einer Aufsicht führenden Lehrkraft zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei der schriftlichen Prüfung die Leiterin oder der Leiter fest, dass eine Täuschungshandlung vorliegt, wird der Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note »ungenügend« bewertet werden.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushängung des Zeugnisses heraus, kann die untere Schulaufsichtsbehörde das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Zeugnis erteilen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Wer durch sein Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, die Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Für die Zuständigkeit gilt Absatz 3 Satz 1, für die Entscheidung in leichten Fällen Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(6) Vor Beginn der Abschlussprüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

## Abschnitt 2

### Ordentliche Realschulabschlussprüfung

## § 9

### *Schriftliche Prüfung*

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik, die Pflichtfremdsprache sowie das Wahlpflichtfach.

(2) Die Prüfungsinhalte folgen den Vorgaben des Bildungsplans für das zum Realschulabschluss führende Niveau. Sie umfassen die Bildungsstandards der Klassen 7 bis 10 sowie das erforderliche Grundlagenwissen. Die Aufgaben werden vom Kultusministerium landeseinheitlich gestellt.

(3) Als Prüfungsaufgaben sind eine oder mehrere Aufgaben aus verschiedenen Kompetenzbereichen zu fertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt in Deutsch mindestens 210 Minuten und höchstens 240 Minuten, in Mathematik und in der Pflichtfremdsprache jeweils mindestens 150 Minuten und höchstens 210 Minuten, im Wahlpflichtfach mindestens 90 Minuten und höchstens 120 Minuten.

(4) Die Leitung der schriftlichen Prüfung obliegt der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, soweit die untere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt. Die Leitung umfasst die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung, insbesondere hinsichtlich der Prüfungsaufsicht.

(5) Jede Prüfungsarbeit wird von der Fachlehrkraft der Klasse und anschließend von einer Fachlehrkraft einer anderen Schule (Zweitkorrektorin oder Zweitkorrektor) beurteilt und bewertet; hierbei kennt die Zweitkorrektorin oder der Zweitkorrektor die vorangegangene Beurteilung und Bewertung. Weichen die Bewertungen bis zu zwei Noten voneinander ab, gilt der Durchschnitt. Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab und können sich die Fachlehrkraft und die Zweitkorrektorin oder der Zweitkorrektor nicht einigen, wird die Note von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Rahmen der Bewertungen festgelegt.

(6) Die Noten der schriftlichen Prüfung in den einzelnen Fächern werden der Schülerin oder dem Schüler in der Regel etwa eine Woche vor der mündlichen Prüfung in diesem Fach bekanntgegeben.

## § 10

### *Kommunikationsprüfung*

(1) In der Pflichtfremdsprache und der Wahlpflichtfremdsprache wird eine mündliche Prüfung durchgeführt, für die das Kultusministerium zentrale Prüfungsmaßstäbe vorgibt (Kommunikationsprüfung).

(2) Die Schülerinnen und Schüler werden vom Fachausschuss einzeln oder zu zweit geprüft. Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf die Bildungsstandards der Klasse 7 bis 10 beziehen. Die Kommunikationsprüfung dauert in der Pflichtfremdsprache etwa 15 Minuten je Schülerin oder Schüler, in der Wahlpflichtfremdsprache etwa zehn Minuten je Schülerin oder Schüler.



(3) Im Anschluss an die Kommunikationsprüfung setzt der Fachausschuss die Note fest und teilt sie der Schülerin oder dem Schüler auf Wunsch mit. Können sich die beiden beteiligten Fachlehrkräfte auf keine Note einigen, so wird die Note aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der Bewertungen beider Mitglieder gebildet.

#### § 11

##### *Praktische Prüfung*

(1) In den Wahlpflichtfächern Technik sowie Alltagskultur, Ernährung, Soziales wird eine praktische Prüfung durchgeführt, für die das Kultusministerium zentrale Prüfungsmaßstäbe vorgibt.

(2) Die Prüfung umfasst einen praktischen Teil sowie ein Prüfungsgespräch. Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf die Bildungsstandards der Klasse 7 bis 10 beziehen. Der praktische Teil wird im Unterricht durchgeführt und umfasst sechs bis neun Unterrichtsstunden. Das Prüfungsgespräch dauert für jeden Prüfling etwa 15 Minuten und bezieht sich im Wesentlichen auf den praktischen Teil.

(3) Die Schülerinnen und Schüler werden vom Fachausschuss einzeln oder zu zweit geprüft. In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfung mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wobei jede Schülerin oder jeder Schüler eine individuelle Note erhält.

(4) Im Anschluss an das Prüfungsgespräch setzt der Fachausschuss die Note fest und teilt sie der Schülerin oder dem Schüler auf Wunsch mit. Können sich die beiden beteiligten Fachlehrkräfte auf keine Note einigen, so wird die Note aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der Bewertungen beider Mitglieder gebildet.

#### § 12

##### *Mündliche Prüfung*

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich, mit Ausnahme der Pflichtfremdsprache und des Wahlpflichtfachs, auf die Fächer der schriftlichen Prüfung, die

1. von der Schülerin oder dem Schüler spätestens am zweiten Unterrichtstag nach der Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Prüfung gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter benannt oder
2. von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt

wurden. Die nach Nummer 2 festgelegten Prüfungsfächer werden der Schülerin oder dem Schüler etwa eine Woche vor der mündlichen Prüfung bekanntgegeben.

(2) Die Aufgaben der mündlichen Prüfung werden von der Fachlehrkraft gestellt; die Leiterin oder der Leiter

des Fachausschusses kann die Aufgaben erweitern oder einschränken.

(3) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Schülerin oder dem Schüler wird vor Beginn der Prüfung die Möglichkeit gegeben, ein Schwerpunktthema zu benennen. Das Schwerpunktthema wird in die mündliche Prüfung des jeweiligen Faches einbezogen. Jede Schülerin oder jeder Schüler wird je Fach etwa 15 Minuten geprüft.

(4) Im Anschluss an die Prüfung setzt der Fachausschuss das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest und teilt es der Schülerin oder dem Schüler auf Wunsch mit. Der Fachausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Kann sich der Fachausschuss auf keine Note einigen, so wird die Note aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der Bewertungen der Mitglieder gebildet.

#### § 13

##### *Ermittlung des Prüfungsergebnisses, Zeugnis*

(1) Die Jahresleistungen in den Prüfungsfächern sowie die Leistungen in sämtlichen Prüfungsteilen werden mit Zehntelnoten bewertet und gehen ungerundet in die Berechnung der Endergebnisse in den Prüfungsfächern ein.

(2) Die Endergebnisse in den Prüfungsfächern errechnen sich jeweils aus dem Durchschnitt der Jahres- und der Prüfungsleistung. Der Durchschnitt wird bis zu einem Zehntel berechnet, wobei in der üblichen Weise gerundet wird (Beispiel: 2,5 bis 3,4 befriedigend).

(3) Für die Berechnung der Prüfungsleistung in den Prüfungsfächern werden die Prüfungsteile wie folgt gewichtet:

1. die schriftliche Prüfung dreifach,
2. die Kommunikationsprüfung und die praktische Prüfung zweifach,
3. die mündliche Prüfung einfach.

(4) In den Fächern, in denen nicht geprüft wurde, gelten die Jahresleistungen als Endergebnisse.

(5) Die Endergebnisse in den einzelnen Prüfungsfächern ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie oder er stellt fest, wer die Prüfung bestanden hat. Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. der Durchschnitt aus den Noten der maßgebenden Fächer 4,0 oder besser ist,
2. der Durchschnitt aus den Noten in den Fächern der schriftlichen Prüfung 4,0 oder besser ist,
3. die Gesamtleistungen in keinem der Fächer der schriftlichen Prüfung mit der Note »ungenügend« bewertet sind und
4. die Gesamtleistungen in nicht mehr als einem der maßgebenden Fächer geringer als mit der Note

»ausreichend« bewertet sind; trifft dies in höchstens drei Fächern zu, so ist die Prüfung bestanden, wenn für jedes dieser mit schlechter als »ausreichend« bewerteten Fächer ein sinnvoller Ausgleich gegeben ist; ausgeglichen werden können:

- a) die Note »ungenügend« in einem Fach durch die Note »sehr gut« in einem anderen maßgebenden Fach oder die Note »gut« in zwei anderen maßgebenden Fächern,
- b) die Note »mangelhaft« in einem Fach der schriftlichen Prüfung durch mindestens die Note »gut« in einem anderen Fach der schriftlichen Prüfung,
- c) die Note »mangelhaft« in einem anderen Fach durch mindestens die Note »gut« in einem anderen maßgebenden Fach oder die Note »befriedigend« in zwei anderen maßgebenden Fächern.

(6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fertigt über die Feststellung der Ergebnisse der Prüfung eine Niederschrift.

(7) Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis mit den nach Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 ermittelten Endnoten. In das Abschlusszeugnis sind der Durchschnitt der Gesamtleistungen und die Gesamtnote aufzunehmen.

Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,4	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,5 bis 2,4	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,5 bis 3,4	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,5 bis 4,4	ausreichend.

## § 14

### *Wiederholung der Prüfung*

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie nach dem Besuch einer Klasse, in der die Prüfung abgelegt wird, einmal wiederholen.

## Abschnitt 3

### Realschulabschlussprüfung für Schulfremde

## § 15

### *Zweck der Prüfung*

Die Prüfung dient dem Erwerb des Zeugnisses über den Realschulabschluss für Bewerberinnen und Bewerber, die keine öffentliche oder staatlich anerkannte allgemein bildende allgemeine Schule und kein öffentliches oder staatlich anerkanntes sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit entsprechendem Bildungsgang besuchen (Schulfremde).

## § 16

### *Zeitpunkt der Prüfung*

Die Abschlussprüfung findet in der Regel einmal jährlich zusammen mit der ordentlichen Abschlussprüfung statt.

## § 17

### *Meldung zur Prüfung*

(1) Die Meldung zur Abschlussprüfung ist bis zum 1. März jeden Jahres an die für den Wohnsitz der Bewerberin oder des Bewerbers zuständige untere Schulaufsichtsbehörde zu richten.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. in Baden-Württemberg den ständigen Wohnsitz hat,
2. die Abschlussprüfung nicht eher ablegt, als es bei normalem Schulbesuch möglich wäre,
3. nicht bereits die ordentliche Realschulabschlussprüfung oder die entsprechende Abschlussprüfung für Schulfremde mit Erfolg abgelegt hat,
4. nicht mehr als einmal erfolglos an der ordentlichen Realschulabschlussprüfung oder der entsprechenden Abschlussprüfung für Schulfremde teilgenommen hat und
5. keine öffentliche oder staatlich anerkannte Hauptschule, Werkrealschule, Realschule oder Gemeinschaftsschule und kein öffentliches oder staatlich anerkanntes Gymnasium oder sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit entsprechendem Bildungsgang besucht.

Abweichend von Satz 1 Nummer 5 werden Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 des Gymnasiums zugelassen, wenn ihre Versetzung gefährdet ist und sie im Falle einer Nichtversetzung ihre bisherige Schule verlassen müssten.

(3) Der Meldung sind beizufügen

1. ein Lebenslauf mit Angaben über den bisherigen Bildungsgang und gegebenenfalls über die ausgeübte Berufstätigkeit,
2. ein von einer öffentlichen Stelle ausgestellter Identitätsnachweis, etwa ein Personalausweis, Reisepass oder eine Geburtsurkunde (beglaubigte Abschrift oder Ablichtung),
3. die Abgangs- bzw. Abschlusszeugnisse der besuchten Schulen (beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen),
4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg schon einmal an der Realschulabschlussprüfung teilgenommen wurde,
5. die Benennung des Wahlpflichtfachs, in dem der Prüfling schriftlich, sowie der Fächer, in denen der Prüfling nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 und 2 mündlich geprüft werden will,

6. Angaben über die Art der Vorbereitung auf die Prüfung,

7. in Fällen des Absatzes 2 Satz 2 die letzte Halbjahresinformation und eine Bescheinigung der Schulleitung über die Versetzungsgefährdung.

#### § 18

##### *Zulassung zur Prüfung*

(1) Die untere Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und unterrichtet die Bewerberin oder den Bewerber über die getroffene Entscheidung. Die Versagung der Zulassung ist schriftlich zu begründen.

(2) Wer zugelassen wurde, wird einer öffentlichen Schule zum Ablegen der Prüfung zugewiesen.

#### § 19

##### *Prüfungsgegenstände*

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik, die Pflichtfremdsprache sowie auf das gewählte Fach des Wahlpflichtbereichs (Technik oder Alltagskultur, Ernährung, Soziales oder Wahlpflichtfremdsprache).

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf

1. eine der Naturwissenschaften Biologie, Chemie oder Physik,
2. eines der gesellschaftswissenschaftlichen Fächer Geographie, Geschichte oder Gemeinschaftskunde,
3. die Pflichtfremdsprache in Form der Kommunikationsprüfung,
4. ein weiteres vom Prüfling zu benennendes schriftliches Prüfungsfach, gegebenenfalls in der Wahlpflichtfremdsprache in Form der Kommunikationsprüfung und
5. auf Wunsch des Prüflings oder nach Entscheidung der oder des Vorsitzenden auf weitere schriftliche Prüfungsfächer.

(3) Die Kommunikationsprüfung findet in der Schulfremdenprüfung nach der schriftlichen Prüfung statt. Die Prüflinge werden in der Regel einzeln geprüft. Die Kommunikationsprüfung dauert etwa 15 Minuten je Prüfling.

(4) Vor Beginn der mündlichen Prüfungen wird den Prüflingen das Ergebnis der schriftlichen Prüfung im jeweiligen Fach mitgeteilt. Spätestens am zweiten auf die Mitteilung folgenden Unterrichtstag benennt der Prüfling die Prüfungsfächer nach Absatz 2 Nummer 4 und 5 schriftlich gegenüber der Schulleitung der beauftragten Schule.

#### § 20

##### *Durchführung der Prüfung*

(1) Für die Prüfung gelten im Übrigen die Bestimmungen für die ordentliche Abschlussprüfung entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Fachlehrkraft im Sinne der Bestimmungen für die ordentliche Abschlussprüfung ist die von der Leiterin oder vom Leiter der beauftragten Schule bestimmte Lehrkraft;
2. bei der Festlegung des Prüfungsergebnisses zählen allein die Prüfungsleistungen nach § 19;
3. die Note in den Prüfungsfächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, wird aus dem Durchschnitt der Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gebildet;
4. die Prüfung ist bestanden, wenn
  - a) der Durchschnitt der Gesamtleistungen der geprüften Fächer 4,0 oder besser ist,
  - b) die Gesamtleistungen in keinem der geprüften Fächer mit der Note »ungenügend« bewertet sind und
  - c) die Gesamtleistungen in nicht mehr als einem der geprüften Fächer geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet sind; trifft dies in höchstens drei Fächern zu, so ist die Prüfung bestanden, wenn für jedes dieser Fächer ein sinnvoller Ausgleich gegeben ist; ausgeglichen werden kann die Note »mangelhaft« durch die Note »gut« in einem geprüften Fach oder durch die Note »befriedigend« in zwei geprüften Fächern.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal, frühestens nach einem Jahr, wiederholen. § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 bleibt unberührt.

#### Artikel 4

##### *Änderung der Notenbildungsverordnung*

Die Notenbildungsverordnung vom 5. Mai 1983 (GBI. S.324), die zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 27. Juni 2018 (GBI. S.280, 294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
 

»Im Fach Mathematik sind mindestens drei Klassenarbeiten anzufertigen.«
    - bb) Der bisherige Satz 4 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 5 Satz 6 wird aufgehoben.
2. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

## »§ 9a

*Projektarbeit*

(1) In Klasse 9 der Werkrealschule und Hauptschule, der Realschule und der Gemeinschaftsschule führen alle Schülerinnen und Schüler eine Projektarbeit durch. Die dafür erteilte Note fließt in die Bewertung der Jahresleistung des Faches Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung ein und wird dabei gegenüber den übrigen Leistungen zur Hälfte gewichtet; im Jahreszeugnis wird eine entsprechende Bemerkung ausgebracht. Satz 2 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die entweder in Klasse 9 oder in Klasse 10 an der Hauptschulabschlussprüfung teilnehmen.

(2) Für die Projektarbeit gelten im Übrigen die diesbezüglichen Bestimmungen der Hauptschulabschlussprüfungsordnung entsprechend.«

## Artikel 5

Verordnung des Kultusministeriums  
über die Ausbildung an Werkrealschulen  
(Werkrealschulverordnung – WRSVO)

## § 1

*Dauer der Ausbildung, Bezeichnungen*

(1) Die Werkrealschule umfasst die Klassen 5 bis 10. Sie führt nach sechs Schuljahren zu einem dem Real- schulabschluss gleichwertigen Bildungsstand (Werkrealschulabschluss) und bietet darüber hinaus die Möglichkeit, den Hauptschulabschluss am Ende von Klasse 9 oder am Ende von Klasse 10 zu erwerben.

(2) In einem durchgängigen sechsjährigen Bildungsgang werden die Schülerinnen und Schüler individuell gefördert und in der Persönlichkeitsbildung unterstützt. Der Bildungsgang umfasst einen Pflichtbereich, einen Wahlpflichtbereich, einen Wahlbereich und ergänzende Angebote. Zum pädagogischen Profil gehört die kontinuierliche Berufswegeplanung in allen Klassenstufen.

(3) Diese Verordnung gilt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auch für den Unterricht und die Versetzung an Hauptschulen im Sinne von § 6 Absatz 2 Satz 5 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG).

## § 2

*Bildungspläne, Stundentafel*

Der Unterricht an der Werkrealschule und an der Hauptschule richtet sich nach den vom Kultusministerium erlassenen Bildungsplänen und der als Anlage beigefügten Stundentafel.

## § 3

*Unterricht und versetzungserhebliche Fächer*

(1) Als maßgebende Fächer für die Versetzung in die nächsthöhere Klasse gelten, sofern sie in der schul-eigenen Stundentafel für die jeweilige Klasse ausgewiesen sind, Religionslehre oder Ethik, Deutsch, Geschichte, Geographie, der Aufbaukurs Informatik, Biologie, Chemie, Physik, Wirtschaft/Berufs- und Studienorientierung, Gemeinschaftskunde, Englisch, Mathematik, Sport, Musik und Bildende Kunst, das gewählte Wahlpflichtfach (Alltagskultur, Ernährung, Soziales oder Technik), das Wahlfach Informatik, soweit es gewählt wurde, sowie in den Klassen 5 und 6 der Fächerverbund Biologie, Naturphänomene und Technik. Wäre eine Versetzung wegen der Versetzungserheblichkeit der Fächer Sport, Musik und Bildende Kunst nicht möglich, ist von diesen Fächern nur das mit der besten Note für die Versetzung maßgebend.

(2) Zur gezielten Unterstützung der Berufsorientierung wird in Klasse 7 eine Kompetenzanalyse mit daran anschließender individueller Förderung durchgeführt.

(3) In allen Klassenstufen finden schulisch begleitete Praktika statt, die entsprechend der örtlichen Situation organisiert und zeitlich strukturiert durchgeführt werden können.

(4) Die Schülerinnen und Schüler nehmen nach ihrer Wahl unter Berücksichtigung des schulischen Angebots an einem der im Wahlpflichtbereich der Stundentafel genannten Fächer teil. Ein Wechsel des Wahlpflichtfachs ist in begründeten Ausnahmefällen innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtsbeginn der Klasse 7 auf Antrag mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters möglich.

(5) In Klasse 10 werden diejenigen Schülerinnen und Schüler, die den Hauptschulabschluss anstreben (§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2), weiterhin nach den Anforderungen für den Hauptschulabschluss unterrichtet. Abweichend von § 8 Absatz 1 und 2 der Notenbildungsverordnung werden in Klasse 10 innerhalb des Klassenverbandes unterschiedliche, dem jeweiligen Bildungsziel der Schülerinnen und der Schüler angepasste schriftliche Arbeiten gefertigt.

## § 4

*Versetzungsanforderungen*

(1) Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 9 werden nur dann in die nächst höhere Klasse versetzt, wenn sie auf Grund ihrer Leistungen in den für die Versetzung maßgebenden Fächern und Fächerverbänden den Anforderungen im laufenden Schuljahr im Ganzen entsprechen haben und deshalb erwarten lassen, dass sie den Anforderungen der nächst höheren Klasse gewachsen sind.



(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 liegen vor, wenn im Jahreszeugnis die Leistungen neben

1. der Note »ungenügend« in einem oder
2. der Note »mangelhaft« in zwei der für die Versetzung maßgebenden Fächern oder Fächerverbänden

in keinen weiteren für die Versetzung maßgebenden Fächern oder Fächerverbänden geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet sind oder für diese weiteren Fächer oder Fächerverbände ein sinnvoller Ausgleich gegeben ist. Ausgeglichen werden können:

1. die Note »ungenügend« durch die Note »sehr gut« in einem anderen maßgebenden Fach oder Fächerverbund oder durch die Note »gut« in zwei anderen maßgebenden Fächern oder Fächerverbänden,
2. die Note »mangelhaft« durch mindestens die Note »gut« in einem anderen maßgebenden Fach oder Fächerverbund.

(3) Ausnahmsweise kann die Klassenkonferenz eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der nach Absatz 2 nicht zu versetzen wäre, mit Zweidrittelmehrheit versetzen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass ihre oder seine Leistungen nur vorübergehend nicht für die Versetzung ausreichen und dass sie oder er nach einer Übergangszeit den Anforderungen der nächst höheren Klasse voraussichtlich gewachsen sein wird. Diese Bestimmung darf nicht zwei Schuljahre hintereinander angewendet werden.

(4) Für Schülerinnen und Schüler, die während der Klasse 4 der Grundschule keinen Fremdsprachenunterricht in der in Klasse 5 fortgeführten Fremdsprache hatten, wird die Versetzungserheblichkeit dieses Faches in dieser Klassenstufe ausgesetzt, wenn andernfalls eine Versetzung nicht möglich wäre. Bei der Entscheidung über die Versetzung in die Klassen 6 bis 9 bleiben die Leistungen im Fach Englisch, bei der Entscheidung über die Versetzung in die Klassen 9 und 10 die Leistungen im Wahlfach Informatik dann unberücksichtigt, wenn sie zur Nichtversetzung führen würden.

(5) Die Versetzung oder Nichtversetzung einer Schülerin oder eines Schülers ist im Zeugnis mit »versetzt« oder »nicht versetzt« zu vermerken. Bei einer Versetzung nach Absatz 3 ist folgender Vermerk anzubringen: »Versetzt nach § 4 Absatz 3 WRSVO«. Bei einer Versetzung nach Absatz 4 Satz 1 oder 2 ist zu vermerken, dass ohne Berücksichtigung der Leistungen im jeweils betroffenen Fach versetzt wurde.

(6) Die Klassenkonferenz kann im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter nicht versetzten Schülerinnen und Schülern für einen Zeitraum von etwa vier Wochen die Aufnahme auf Probe in die nächst höhere Klasse gestatten, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerinnen und Schüler die Mängel in den geringer als mit der Note »ausreichend« bewerteten Fächern oder Fächerverbänden in absehbarer

Zeit beheben werden. Die Aufnahme setzt eine Zielvereinbarung voraus. Zum Ende der Probezeit werden die Schülerinnen und Schüler in den für die Versetzung maßgebenden Fächern oder Fächerverbänden, in denen die Leistungen im vorausgegangenen Schuljahr geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet worden sind, jeweils von einem von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragte Lehrkraft schriftlich und mündlich geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auf Unterrichtsinhalte der Probezeit und des vorangegangenen Schuljahres. Das Ergebnis ersetzt in dem entsprechenden Fach die Note des vorangegangenen Jahreszeugnisses. Wenn dieses Zeugnis unter Berücksichtigung der neuen Noten den Anforderungen nach Absatz 2 entspricht, ist die Schülerin oder der Schüler versetzt und die am Ende des vorangegangenen Schuljahres ausgesprochene Nichtversetzung gilt rückwirkend als nicht getroffen.

## § 5

### *Aussetzung der Versetzungsentscheidung*

In den Klassen 5 bis 8 kann die Klassenkonferenz die Versetzung längstens bis zum Ende des nächsten Schulhalbjahres aussetzen und von der Erteilung eines Zeugnisses absehen, wenn hinreichende Entscheidungsgrundlagen fehlen, weil die Leistungen der Schülerin oder des Schülers dadurch abgesunken sind, dass sie oder er im zweiten Schulhalbjahr

1. aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Umständen die Schule wechseln musste,
2. wegen Krankheit länger als acht Wochen den Unterricht nicht besuchen konnte oder
3. durch sonstige besonders schwerwiegende, von ihr oder ihm nicht zu vertretende Gründe in ihrem oder seinem Leistungsvermögen erheblich beeinträchtigt war.

Auf dem Zeugnisformular ist anstelle der Noten der Vermerk anzubringen: »Versetzung ausgesetzt nach § 5 WRSVO«. Bis zur endgültigen Entscheidung über die Versetzung nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht der nächsthöheren Klasse teil.

## § 6

### *Versetzungsentscheidung bei Schulwechsel*

Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler innerhalb von acht Wochen vor Beginn der Sommerferien die Schule und geht sie oder er auf eine andere Werkrealschule oder Hauptschule über, sind der Versetzungsentscheidung die in der früher besuchten Schule erzielten Noten zugrunde zu legen.

## § 7

### *Überspringen einer Klasse*

In Ausnahmefällen kann eine Schülerin oder ein Schüler der Klassen 5 bis 8, dessen Gesamtleistungen so über-

durchschnittlich sind, dass sein Verbleiben in der bisherigen Klasse pädagogisch nicht sinnvoll erscheint, auf Beschluss der Klassenkonferenz und mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten zum Ende des ersten Schulhalbjahres in die nächst höhere Klasse überwechseln oder zum Schuljahresende eine Klasse überspringen. An der Klassenkonferenz nehmen die Lehrkräfte der Klasse, in die die Schülerin oder der Schüler übertreten soll, mit beratender Stimme teil.

### § 8

#### *Freiwillige Wiederholung einer Klasse*

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann während des Besuchs der Klassen 5 bis 9 insgesamt einmal eine Klasse freiwillig wiederholen. In Klasse 9 gilt dies nicht für Schülerinnen und Schüler, die den Hauptschulabschluss am Ende der Klasse 9 oder 10 anstreben.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer Klasse ist grundsätzlich nur zu Beginn eines Schulhalbjahres möglich; über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die freiwillige Wiederholung gilt als Wiederholung wegen Nichtversetzung der Klasse, die bereits zuvor erfolgreich besucht worden war, mit der Folge, dass die am Ende dieser Klasse ausgesprochene Versetzung rückwirkend als nicht getroffen gilt. Sie ist im Zeugnis mit »wiederholt freiwillig« zu vermerken.

### § 9

#### *Besondere Bestimmungen für Versetzung und Übergang in die Klasse 10*

(1) Zum Ende des ersten Schulhalbjahres der Klasse 9 ist eine Erklärung abzugeben, ob

1. der Hauptschulabschluss am Ende der Klasse 9,
2. der Hauptschulabschluss am Ende der Klasse 10 oder
3. der Werkrealschulabschluss am Ende der Klasse 10

angestrebt wird. Vor dieser Erklärung erfolgt eine Beratung durch die Schule über die Anforderungen dieser Bildungswege.

(2) Schülerinnen oder Schüler, die den Hauptschulabschluss am Ende von Klasse 10 anstreben (Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2), gehen ohne Versetzungsentscheidung nach Klasse 10 über. Sie erhalten am Ende von Klasse 9 durch die Klassenlehrkraft eine schriftliche Rückmeldung über ihren Leistungsstand. Diese soll mit einem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler verbunden werden, das auch individuelle Aspekte des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens zum Gegenstand hat.

(3) Schülerinnen oder Schüler, die den Werkrealschulabschluss anstreben (Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3), werden nach Maßgabe der Anforderungen von § 4 in die Klasse 10 versetzt.

### § 10

#### *Halbjahreszeugnis in Klasse 9*

In Klasse 9 wird ein Halbjahreszeugnis nur für diejenigen Schülerinnen und Schüler erteilt, für die eine Erklärung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 abgegeben wurde.

### § 11

#### *Wechsel des Abschlusszieles*

(1) Falls eine Schülerin oder ein Schüler in Klasse 9 die Hauptschulabschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat, kann bis zum Schuljahresende erklärt werden, dass sie oder er den Werkrealschulabschluss am Ende von Klasse 10 anstrebt. In diesem Fall gilt die Schülerin oder der Schüler als in die Klasse 10 versetzt; Absatz 3 kommt nicht zur Anwendung. Bei Vorliegen besonderer Umstände, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen von der Frist nach Satz 1 zulassen.

(2) Falls eine Schülerin oder ein Schüler nicht in die Klasse 10 versetzt wird, kann in Klasse 9 bis zum Schuljahresende erklärt werden, den Hauptschulabschluss am Ende von Klasse 10 anzustreben. § 9 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Falls eine Schülerin oder ein Schüler in Klasse 10 den Werkrealschulabschluss anstrebt, kann in dieser Klassenstufe innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtsbeginn beantragt werden, für die restliche Unterrichtszeit des Schuljahres nach den Anforderungen für den Hauptschulabschluss unterrichtet zu werden.

### **Anlage**

(zu § 2)

### **Kontingenzstundentafel für die Werkrealschule**

Vorbemerkungen zur Stundentafel:

Der Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit dem Bildungsziel Werkrealschulabschluss und dem Bildungsziel Hauptschulabschluss findet in Klasse 10, sofern schulorganisatorisch möglich und angemessen, in der Regel gemeinsam statt.

In Klasse 5 wird ein Basiskurs Medienbildung im Umfang von 35 Unterrichtsstunden durchgeführt, die aus dem Stundenvolumen der beteiligten Fächer entnommen werden. Die Gesamtlehrerkonferenz und die Schulkonferenz entscheiden über die am Basiskurs Medienbildung beteiligten Fächer und deren zeitlichen Anteil.

In den Klassen 7 bis 10 werden für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sieben Kontingenzstunden Ethik vorgesehen. Die Verteilung der Kontingenzstunden in Religionslehre wird unter Beteiligung der zuständigen kirchlichen Beauftragten festgelegt.



Der Fächerverbund Biologie, Naturphänomene und Technik (BNT) wird in den Klassen 5 und 6 unterrichtet. Die acht Kontingentstunden des Fächerverbunds Biologie, Naturphänomene und Technik (BNT) werden wie folgt verteilt: Biologie vier Stunden, Physik eine Stunde, Chemie eine Stunde, Technik zwei Stunden.

Der Unterricht in der Pflichtfremdsprache Englisch beginnt in Klasse 5.

Der Wahlpflichtbereich wird in den Klassen 7 bis 10 unterrichtet: Technik beziehungsweise Alltagskultur, Ernährung, Soziales mit insgesamt zwölf Kontingentstunden.

Der Aufbaukurs Informatik wird in Klasse 7 unterrichtet. Das Wahlfach Informatik beginnt für Schülerinnen und Schüler, die dieses Fach freiwillig belegen, in Klasse 8 und ist grundsätzlich bis zum Ende der Klasse 10 zu besuchen, soweit nicht in besonders begründeten Einzelfällen zum Ende des ersten oder zweiten Schulhalbjahres der Klasse 8 eine Abwahl erfolgt.

Die Fächer Biologie, Physik, Gemeinschaftskunde und Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung beginnen in Klasse 7; das Fach Chemie beginnt in Klasse 7 oder 8.

Der Unterricht im Fach Geschichte beginnt in Klasse 5 oder 6.

Die übrigen Fächer beginnen in Klasse 5.

Die Kompetenzanalyse wird verpflichtend in Klasse 7 durchgeführt. Die individuelle Förderung schließt sich unmittelbar an.

In den Klassen 9 und 10 sind alle Fächer zu unterrichten.

Für Haupt- und Werkrealschulen in Grenznähe zu Frankreich ist Zusatzunterricht in Französisch an genehmigten Standortschulen ab Klasse 5 pro Schuljahr bis zu drei Kontingentstunden vorzusehen. Für Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 mit Ziel Hauptschulabschluss sind Betriebspraktika im Umfang von sechs Zeitstunden wöchentlich an einem Tag oder an zwei Halbtagen vorzusehen. Auch eine entsprechende Blockbildung ist möglich.

Unterrichtsfach	Stundenkontingent
<b>I. Pflichtbereich</b>	
Religionslehre	11
Ethik	(7)
Deutsch	27
Pflichtfremdsprache	25
Mathematik	27
<b>Gesellschaftswissenschaftliches Fächerfeld</b>	
Geschichte	8
Geographie	7
Gemeinschaftskunde	5

Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung	5
<b>Naturwissenschaftliches Fächerfeld</b>	
Fächerverbund Biologie, Naturphänomene und Technik	8
Physik	6
Chemie	5
Biologie	5
Aufbaukurs Informatik	1
Musik	9
Bildende Kunst	9
Sport	17
Kompetenzanalyse mit individueller Förderung	2
<b>II. Wahlpflichtfach</b>	
Technik	12
Alltagskultur, Ernährung und Soziales	
<b>III. Wahlbereich</b>	
Wahlfach Informatik	(3)
<b>IV. Pool für Maßnahmen zur Differenzierung und Förderung</b>	
	10

Artikel 6

Änderung der Verordnung über die Stundentafel der Realschule

Die Verordnung über die Stundentafel der Realschule vom 28. April 1994 (GBI. S.286), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 27. Juni 2018 (GBI. S.280, 282) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Absatzbezeichnung »(1)« gestrichen.
2. Die Anlage (Kontingentstudententafel für die Klassen 5 bis 10 der Realschule) wird wie folgt geändert:
  - a) Die Vorbemerkungen zur Stundentafel werden wie folgt geändert:
    - aa) Im ersten Satz des zweiten Absatzes werden die Angabe »8« durch die Angabe »7« und das Wort »fünf« durch das Wort »sieben« ersetzt.
    - bb) Im ersten Satz des neunten Absatzes wird die Angabe »Chemie,« gestrichen, vor dem Wort »Gemeinschaftskunde« das Leerzeichen aufgehoben und nach der Angabe »7« die Wörter »; das Fach Chemie beginnt in Klasse 7 oder 8« eingefügt.
    - cc) Der vierzehnte Absatz wird wie folgt gefasst:
 

»In den Klassen 9 und 10 sind alle Fächer zu unterrichten.«

- b) Die Tabelle wird wie folgt geändert:
- aa) In der Zeile mit dem Wort »Ethik« wird in der zweiten Spalte die Angabe »5« durch die Angabe »7« ersetzt.
- bb) In der Zeile mit den Wörtern »Pool für Maßnahmen zur Differenzierung und Förderung« wird in der zweiten Spalte die Angabe »10« durch die Angabe »18« ersetzt.

#### Artikel 7

##### Änderung der Gemeinschaftsschulverordnung

Die Gemeinschaftsschulverordnung vom 22. Juni 2012 (GBI. S. 470), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 27. Juni 2018 (GBI. S. 280, 282) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- »Im Abschlussjahr der Sekundarstufe I gelten die Notenbildungsverordnung sowie entsprechend dem gewählten Abschlussziel die Realschulabschlussprüfungsordnung, die Hauptschulabschlussprüfungsordnung oder die Regelungen der Versetzungsordnung Gymnasien.«
- b) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter »abweichend von § 34 Absatz 1 WRSVO« gestrichen.
2. Die Anlage 1 (Stundenkontingent für die Gemeinschaftsschule – Sekundarstufe I) wird wie folgt geändert:
- a) Die Vorbemerkungen zur Stundentafel werden wie folgt geändert:
- aa) Im ersten Satz des zweiten Absatzes werden die Angabe »8« durch die Angabe »7« und das Wort »fünf« durch das Wort »sieben« ersetzt.
- bb) Der elfte Absatz wird wie folgt gefasst:
- »Die Schule bietet als Profilmfach Naturwissenschaft und Technik an. Alternativ oder in Ergänzung kann das Profilmfach Informatik, Mathematik und Physik (IMP) eingeführt werden. Daneben wird eines der Fächer Musik, Bildende Kunst oder Sport angeboten; ist die Schule mindestens vierzünftig, können auch zwei dieser Fächer angeboten werden. Bei ausreichender Nachfrage durch die Schülerinnen und Schüler kann die Schule zusätzlich das Fach Spanisch als dritte Fremdsprache anbieten.«
- cc) Nach dem zwölften Absatz wird folgender dreizehnter Absatz eingefügt:
- »In den Klassen 9 und 10 sind alle Fächer zu unterrichten.«
- dd) Der bisherige dreizehnte Absatz wird der vierzehnte Absatz.

- b) In der Tabelle wird in der Zeile mit dem Wort »Ethik« in der zweiten Spalte die Angabe »5« durch die Angabe »7« ersetzt.

3. In Anlage 2 (Stundentafel Klasse 11 Gemeinschaftsschule) wird der Vorbemerkung zur Stundentafel folgender Absatz angefügt:

»Das Fach Wirtschaft/Berufs- und Studienorientierung beginnt erstmals im Schuljahr 2021/2022.«

#### Artikel 8

##### Änderung der Verordnung über die Schulen besonderer Art

Die Verordnung über die Schulen besonderer Art vom 4. Juni 2009 (GBI. S. 254), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 27. Juni 2018 (GBI. S. 280, 285) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe »§ 1 Abs. 3 und 6« gestrichen.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- »1. Die oder der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei der Hauptschulabschlussprüfung, Werkrealschulabschlussprüfung und Realschulabschlussprüfung ist die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter der Mittelstufe;«
- b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird der Punkt nach dem Wort »erfolgten« durch ein Semikolon ersetzt.
3. In Anlage 3 (Kontingentstundentafel für die Staudinger-Gesamtschule Freiburg i.Br. [Gymnasium]) werden im zehnten Absatz der Vorbemerkung zur Stundentafel die Wörter »Biologie und Physik in Klasse 7, Chemie in Klasse 8« durch die Wörter »Biologie, Physik und Chemie in Klasse 7« ersetzt.
4. Die Anlage 4 (Kontingentstundentafel für die Internationale Gesamtschule Heidelberg [Werkrealschule/Hauptschule]) wird wie folgt geändert:
- a) In der Vorbemerkung zur Stundentafel werden im ersten Satz des siebten Absatzes die Angabe »8« durch die Angabe »7« und das Wort »fünf« durch das Wort »sieben« ersetzt.
- b) In der Tabelle wird in der Zeile mit dem Wort »Ethik« in der dritten Spalte die Angabe »5« durch die Angabe »7« ersetzt.
5. Die Anlage 5 (Kontingentstundentafel für die Internationale Gesamtschule Heidelberg [Realschule]) wird wie folgt geändert:
- a) In der Vorbemerkung zur Stundentafel werden im ersten Satz des siebten Absatzes die Angabe »8«

durch die Angabe »7« und das Wort »fünf« durch das Wort »sieben« ersetzt.

- b) In der Tabelle wird in der Zeile mit dem Wort »Ethik« in der dritten Spalte die Angabe »5« durch die Angabe »7« ersetzt.

#### Artikel 9

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft; abweichend hiervon treten Artikel 2 und 3 am 1. August 2020 in Kraft.

(2) Die Werkrealschulverordnung vom 11. April 2012 (GBl. S. 334), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. Juni 2018 (GBl. S. 280, 281) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Juli 2019 außer Kraft; abweichend hiervon treten die ersten Abschnitte des zweiten und des dritten Teils sowie § 47 jeweils mit Ablauf des 31. Juli 2020 außer Kraft.

(3) Die Realschulabschlussprüfungsordnung vom 4. August 1994 (GBl. S. 417), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (GBl. S. 344, 345) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Juli 2020 außer Kraft.

(4) Die KooperationsklassenVO vom 28. Mai 2008 (GBl. S. 191), die zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1210, 1226) geändert worden ist, tritt am 1. August 2019 außer Kraft; für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2018/2019 in das erste Schuljahr aufgenommen wurden, gilt sie bis zu deren Abschluss des Bildungsganges fort.

STUTTGART, den 4. Juni 2019

DR. EISENMANN

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums  
über die Festsetzung von Zulassungszahlen  
an den Hochschulen für angewandte  
Wissenschaften im Wintersemester 2019/2020  
und im Sommersemester 2020  
(Zulassungszahlenverordnung-HAW  
2019/2020 – ZZVO-HAW 2019/2020)**

Vom 10. Juni 2019

Auf Grund von § 11 Absatz 4 Nummer 4 in Verbindung mit §§ 5 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2015 (GBl. S. 313) geändert worden ist, wird nach Anhörung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften verordnet:

#### § 1

##### Zulassungszahlen

Für die in der Anlage 1 bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Hochschulen werden für das Wintersemester 2019/2020 und das Sommersemester 2020 Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt.

#### § 2

##### Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

(1) Die Zulassungszahlen für das erste Fachsemester ergeben sich aus der Anlage 1.

(2) Wenn einer Lehreinheit mehrere Studiengänge zugeordnet sind und die Zahl der Einschreibungen in einem Studiengang die in der Anlage 1 festgesetzte Zulassungszahl nicht erreicht, erhöht sich die Zulassungszahl der anderen, derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge um die Zahl der nicht besetzten Studienplätze.

(3) Wenn in einem der Bachelor-Studiengänge International Management an der Hochschule Reutlingen die ausländischen Partnerhochschulen weniger als die in der Anlage 1 festgesetzte Zahl an Studienanfängerplätzen belegen, vermindert sich die Zahl der von der Hochschule Reutlingen zu vergebenden Studienanfängerplätze entsprechend.

#### § 3

##### Zulassungsbeschränkungen für das zweite und die höheren Fachsemester

(1) Für die in der Anlage 2 bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Hochschulen werden für das Wintersemester 2019/2020 und das Sommersemester 2020 Zulassungszahlen für höhere Fachsemester (Auffüllgrenzen) festgesetzt.

(2) Die Auffüllgrenzen entsprechen den für den jeweiligen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen für das erste Fachsemester (Anlage 1). Dabei ist im Wintersemester 2019/2020 für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Wintersemester und für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Sommersemester festgesetzte Zulassungszahl und im Sommersemester 2020 für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Sommersemester und für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl maßgeblich.

(3) Neuaufnahmen zum Weiterstudium im zweiten oder einem höheren Fachsemester erfolgen nur in dem Maße, wie die Zahl der Studierenden im jeweiligen Fachsemester unter der festgesetzten Auffüllgrenze liegt. Dabei können die Studierendenzahlen und Auffüllgrenzen der jeweils einem früheren Studienjahr zuzuordnenden zwei Fachsemester zusammengefasst werden. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 erfolgen keine Neuaufnahmen zum Weiterstudium in den nicht mehr angebotenen Fachsemestern auslaufender Studiengänge sowie in den noch nicht angebotenen höheren Fachsemestern neu eingerichteter Studiengänge.

## § 4

*Inkrafttreten, Außerkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungszahlenverordnung-HAW 2017/2018 vom 21. Juni 2017 (GBl. S. 311) außer Kraft.

STUTT GART, den 10. Juni 2019

BAUER

**Anlage 1**

(zu §§ 1, 2 und 3 Absatz 2)

**Zulassungszahlen für das erste Fachsemester**

Hochschule Studiengang	Jahr 2019/2020	davon im	
		Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4
<b>Aalen</b>			
Bachelor-Studiengänge:			
Allgemeiner Maschinenbau	60	50	10
Allgemeiner Maschinenbau Plus	10	0	10
Augenoptik / Optometrie	50	50	0
Betriebswirtschaft für kleine und mittlere Unternehmen	102	51	51
Chemie	58	40	18
Data Science	36	24	12
Digital Health Management	36	36	0
Elektrotechnik mit Studienschwerpunkt Technische Informatik / Embedded Systems	56	40	16
Gesundheitsmanagement	78	78	0
Hörakustik / Audiologie	20	20	0
Informatik	70	45	25
Ingenieurpädagogik	35	25	10
Internationale Betriebswirtschaft	126	74	52
Internet der Dinge – Digitale Technologien in der Anwendung	50	30	20
Kunststofftechnik	28	28	0
Maschinenbau / Entwicklung: Design und Simulation	82	60	22
Maschinenbau / Produktion und Management mit Studienschwerpunkt			
Maschinenbau / Wirtschaft und Management	80	80	0
Mechatronik mit den Studienschwerpunkten »Technical Content Creation« und »User Experience«	110	80	30
Oberflächentechnologie / Neue Materialien mit den Studienschwerpunkten »Maschinenbau/Neue Materialien«, »Materialographie/Neue Materialien« und »International Sales Management and Technology«	98	74	24
Optical Engineering	36	36	0
Wirtschaftsinformatik	30	30	0
Wirtschaftsingenieurwesen	87	57	30
Wirtschaftspsychologie	36	36	0

Hochschule Studiengang	Jahr 2019/2020	davon im	
		Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4
<b>Master-Studiengänge:</b>			
Advanced Materials and Manufacturing	25	15	10
Advanced Systems Design (Systemtechnik)	15	8	7
Analytische und Bioanalytische Chemie	15	8	7
Angewandte Oberflächen- und Materialwissenschaften (mit der Hochschule Esslingen)	25	13	12
Applied Photonics	15	8	7
Business Development (Produktmanagement & Start-up-Management)	30	15	15
Datenmanagement in Produktentwicklung und Produktion	30	0	30
Financial Management	15	15	0
Gesundheitsmanagement	25	25	0
Industrial Management	50	25	25
Informatik	25	15	10
International Marketing and Sales	15	15	0
Leadership in Industrial Sales and Technology	25	13	12
Leichtbau	25	15	10
Machine Learning and Data Analytics	15	8	7
Mechatronik / Systems Engineering	25	15	10
Mittelstandsmanagement	15	15	0
Polymer Technology	20	10	10
Produktentwicklung und Fertigung	25	15	10
Technologiemanagement	15	8	7
Wirtschaftsinformatik	24	24	0
<b>Albstadt-Sigmaringen – Standort Albstadt</b>			
<b>Bachelor-Studiengänge:</b>			
IT Security	62	43	19
Maschinenbau	82	54	28
Technische Informatik	40	25	15
Textil- und Bekleidungstechnologie	65	33	32
Wirtschaftsinformatik	50	35	15
Wirtschaftsingenieurwesen	100	65	35
<b>Master-Studiengänge:</b>			
Business and Security Analytics	15	8	7
Maschinenbau – Rechnerunterstützte Produkterstellung	20	10	10
Textil- und Bekleidungsmanagement	20	10	10
Wirtschaftsingenieurwesen – Produktionsmanagement	29	16	13
<b>Albstadt-Sigmaringen – Standort Sigmaringen</b>			
<b>Bachelor-Studiengänge:</b>			
Betriebswirtschaft	106	54	52
Energiewirtschaft und Management	25	25	0
Bioanalytik	30	30	0
Lebensmittel, Ernährung, Hygiene	75	45	30
Pharmatechnik	70	45	25
Smart Building Engineering and Management	30	30	0



Hochschule Studiengang	Jahr 2019/2020	davon im	
		Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4
<b>Master-Studiengänge:</b>			
Betriebswirtschaft und Management	15	8	7
Biomedical Sciences	24	12	12
Facility and Process Design	24	12	12
<b>Biberach</b>			
<b>Bachelor-Studiengänge:</b>			
Architektur	68	34	34
Bauingenieurwesen	77	40	37
Betriebswirtschaft (Bau und Immobilien)	84	42	42
Energie-Ingenieurwesen	71	41	30
Energiewirtschaft	66	40	26
Industrielle Biotechnologie	36	36	0
Pharmazeutische Biotechnologie	74	40	34
Bau-Projektmanagement / Bauingenieurwesen	41	31	10
Holzbau-Projektmanagement / Bauingenieurwesen	32	0	32
<b>Master-Studiengänge:</b>			
Architektur	28	14	14
Bauingenieurwesen	16	8	8
Betriebswirtschaft	48	24	24
Energie- und Gebäudesysteme	26	13	13
Industrielle Biotechnologie (mit der Universität Ulm)	36	18	18
Projektmanagement	24	15	9
<b>Esslingen</b>			
<b>Bachelor-Studiengänge:</b>			
Bildung und Erziehung in der Kindheit	35	35	0
Biotechnologie	35	15	20
Chemieingenieurwesen / Farbe und Lack	60	35	25
Fahrzeugsysteme	40	40	0
Fahrzeugtechnik, Ingenieurpädagogik Fahrzeugtechnik – Maschinenbau	167	84	83
Gebäude-, Energie- und Umwelttechnik, Ingenieurpädagogik			
Versorgungstechnik – Maschinenbau	165	111	54
Internationale Technische Betriebswirtschaft	80	40	40
Maschinenbau, Ingenieurpädagogik Maschinenbau –			
Automatisierungstechnik	207	124	83
Pflege (mit der Universität Tübingen)	30	0	30
Pflege / Pflegemanagement	32	32	0
Pflegepädagogik	32	32	0
Softwaretechnik und Medieninformatik	65	42	23
Soziale Arbeit	187	94	93
Technische Betriebswirtschaft / Automobilindustrie	80	40	40
Technische Informatik, Ingenieurpädagogik Informationstechnik –			
Elektrotechnik	72	47	25
Wirtschaftsinformatik	70	35	35

Hochschule Studiengang	Jahr 2019/2020	davon im	
		Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4
<b>Master-Studiengänge:</b>			
Angewandte Informatik	30	15	15
Angewandte Oberflächen- und Materialwissenschaften (mit der Hochschule Aalen)	25	13	12
Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung	15	0	15
Automotive Systems	35	35	0
Design and Development in Automotive and Mechanical Engineering	25	25	0
Energiesysteme und Energiemanagement	30	15	15
Fahrzeugtechnik	40	0	40
Innovationsmanagement	30	15	15
International Industrial Management	25	25	0
Pflegewissenschaft	15	15	0
Ressourceneffizienz im Maschinenbau	30	0	30
Soziale Arbeit	30	0	30
<b>Esslingen – Standort Göppingen</b>			
<b>Bachelor-Studiengänge:</b>			
Ingenieurpädagogik Elektrotechnik-Informationstechnik	7	5	2
Mechatronik	50	40	10
Mechatronik / Automatisierungstechnik	70	60	10
Mechatronik / Elektrotechnik	70	60	10
MechatronikPlus	40	0	40
Wirtschaftsingenieurwesen	148	74	74
<b>Master-Studiengänge:</b>			
Smart Factory	30	15	15
<b>Furtwangen</b>			
<b>Bachelor-Studiengänge:</b>			
Allgemeine Informatik	90	60	30
Angewandte Gesundheitswissenschaften	70	40	30
Elektrotechnik in Anwendungen / Information Communication Systems	40	40	0
International Business Information Systems	30	0	30
IT-Produktmanagement	40	25	15
Medieninformatik	68	34	34
Medienkonzeption	68	34	34
OnlineMedien	68	34	34
Physiotherapie	60	60	0
Security & Safety Engineering	70	40	30
Wirtschaftsinformatik	80	45	35
Wirtschaftsingenieurwesen – Marketing und Vertrieb	70	40	30
Wirtschaftsingenieurwesen – Product Engineering	70	40	30
Wirtschaftsingenieurwesen – Service Management	35	20	15
WirtschaftsNetze (eBusiness)	40	40	0
<b>Master-Studiengänge:</b>			
Angewandte Gesundheitsförderung	15	0	15
Business Application Architectures	16	8	8

Hochschule Studiengang	Jahr 2019/2020	davon im	
		Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4
Design interaktiver Medien	16	16	0
Informatik	16	8	8
Medieninformatik	16	16	0
Mobile Systeme	16	8	8
Risikoingenieurwesen	16	0	16
Smart Systems	24	16	8
Wirtschaftsingenieurwesen – Product Innovation	16	0	16
<b>Furtwangen – Standort Tuttlingen</b>			
Bachelor-Studiengänge:			
Ingenieurpsychologie	60	60	0
Mechatronik und Digitale Produktion	40	40	0
Medizintechnik – Technologien und Entwicklungsprozesse	60	60	0
Werkstoff- und Fertigungstechnik	40	40	0
Master-Studiengänge:			
Angewandte Materialwissenschaften	15	0	15
Mechatronische Systeme	15	0	15
<b>Furtwangen – Standort Villingen-Schwenningen</b>			
Bachelor-Studiengänge:			
Angewandte Biologie	70	45	25
Business Management and Psychology	30	0	30
International Business Management	45	45	0
International Engineering	40	40	0
Internationale Betriebswirtschaft	90	50	40
Maschinenbau und Mechatronik	85	50	35
Medizintechnik – Klinische Technologien	85	50	35
Molekulare und Technische Medizin	76	45	31
Master-Studiengänge:			
Advanced Precision Engineering	16	16	0
Biomedical Engineering	24	24	0
International Management	16	16	0
Mikromedizintechnik	16	16	0
Precision Medicine Diagnostics	16	16	0
Technical Physician	16	16	0
<b>Heilbronn</b>			
Bachelor-Studiengänge:			
Angewandte Informatik	28	28	0
Automotive Systems Engineering	82	52	30
Betriebswirtschaft und Unternehmensführung	121	62	59
Electrical Systems Engineering	37	22	15
Hotel- und Restaurantmanagement	40	40	0
Internationale Betriebswirtschaft – Interkulturelle Studien	172	106	66
Maschinenbau	97	62	35
Mechatronik und Robotik	79	50	29

Hochschule Studiengang	Jahr 2019/2020	davon im	
		Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4
Medizinische Informatik	42	42	0
Produktion und Prozessmanagement	82	45	37
Software Engineering	70	42	28
Technisches Logistikmanagement	78	50	28
Tourismusmanagement	92	56	36
Verfahrens- und Umwelttechnik	90	55	35
Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik	94	50	44
Verkehrsbetriebswirtschaft und Personenverkehr	30	30	0
Weinmarketing und Management	20	20	0
Wirtschaftsinformatik	81	45	36
<b>Master-Studiengänge:</b>			
Automotive Systems Engineering	15	8	7
Electrical Systems Engineering	15	8	7
International Business & Intercultural Management	20	20	0
International Tourism Management	15	15	0
Maschinenbau	25	13	12
Master in Transport und Logistik Management	38	19	19
Master in Unternehmensführung / Master in Business Management	37	19	18
Mechatronik und Robotik	15	8	7
Medizinische Informatik	30	15	15
Nachhaltige Tourismusentwicklung	20	20	0
Software Engineering and Management	24	15	9
Technical Management	15	15	0
Verfahrenstechnik	15	0	15
Wirtschaftsinformatik – Informationsmanagement und Data Science	15	15	0
<b>Heilbronn – Standort Künzelsau</b>			
<b>Bachelor-Studiengänge:</b>			
Betriebswirtschaft und Kultur-, Freizeit- und Sportmanagement	86	43	43
Betriebswirtschaft und Sozialmanagement	70	35	35
Betriebswirtschaft, Marketing und Medienmanagement	82	41	41
Energiemanagement	35	35	0
Wirtschaftsingenieurwesen	76	38	38
<b>Master-Studiengänge:</b>			
Betriebswirtschaft und Kultur-, Freizeit- und Sportmanagement	21	0	21
Elektrotechnik	15	15	0
International Marketing and Communication	21	21	0
<b>Heilbronn – Standort Schwäbisch Hall</b>			
<b>Bachelor-Studiengänge:</b>			
Financial Management, Accounting & Taxation	30	30	0
Management und Personalwesen	94	60	34
Management und Vertrieb	69	69	0
Nachhaltige Beschaffungswirtschaft	30	30	0
<b>Master-Studiengang:</b>			
Business Analytics, Consulting & Controlling	15	0	15

Hochschule Studiengang	Jahr 2019/2020	davon im	
		Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4
<b>Karlsruhe</b>			
Bachelor-Studiengänge:			
Architektur	49	49	0
Bauingenieurwesen	79	45	34
Bauingenieurwesen Trinational	7	7	0
Baumanagement und Baubetrieb	83	45	38
Elektro- und Informationstechnik	266	181	85
Fahrzeugtechnologie	92	55	37
Geodäsie und Navigation	30	30	0
Geoinformationsmanagement	50	50	0
Informatik	87	67	20
International Management	188	126	62
Internationales IT Business	43	32	11
Kommunikation und Medienmanagement	86	86	0
Maschinenbau	174	110	64
Mechatronik	89	59	30
Medien- und Kommunikationsinformatik	45	30	15
Verkehrssystemmanagement	36	36	0
Wirtschaftsinformatik	116	84	32
Wirtschaftsingenieurwesen	258	198	60
Umweltingenieurwesen (Bau)	35	35	0
Master-Studiengänge:			
Architektur	35	35	0
Automotive Systems Engineering	18	18	0
Bauingenieurwesen	30	15	15
Bauingenieurwesen Trinational	15	0	15
Baumanagement	30	15	15
Elektro- und Informationstechnik	75	40	35
Geomatics	15	15	0
Informatik	45	23	22
International Management	45	25	20
Kommunikation und Medienmanagement	20	20	0
Maschinenbau	40	20	20
Mechatronic and Micro-Mechatronic Systems	10	10	0
Mechatronik	17	0	17
Sensor Systems Technology	25	0	25
Technologie-Entrepreneurship	20	20	0
Tricontinental Master in Global Studies	8	8	0
Verkehrssystemmanagement	15	0	15
Wirtschaftsinformatik	45	25	20
Wirtschaftsingenieurwesen	60	35	25
<b>Kehl</b>			
Master-Studiengänge:			
Public Management	25	25	0



Hochschule Studiengang	Jahr 2019/2020	davon im	
		Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4
<b>Konstanz</b>			
Bachelor-Studiengänge:			
Angewandte Informatik	90	60	30
Architektur mit EU-Berufsanerkennung	40	20	20
Architektur-BA6	40	20	20
Automobilinformationstechnik	40	40	0
Bauingenieurwesen	70	50	20
Betriebswirtschaftslehre	90	45	45
Elektrotechnik und Informationstechnik	105	70	35
Gesundheitsinformatik	42	42	0
Kommunikationsdesign	40	20	20
Maschinenbau Entwicklung und Produktion	80	45	35
Maschinenbau Konstruktion und Entwicklung	80	45	35
Umwelttechnik und Ressourcenmanagement	42	42	0
Verfahrens- und Umwelttechnik	35	35	0
Wirtschaftsinformatik	85	45	40
Wirtschaftsingenieurwesen Bau	40	25	15
Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik	76	40	36
Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau	80	45	35
Wirtschaftsrecht	71	35	36
Wirtschaftssprache Deutsch und Tourismusmanagement	30	30	0
Wirtschaftssprachen Asien und Management China	40	20	20
Wirtschaftssprachen Asien und Management Südost- und Südasiens	30	15	15
Master-Studiengänge:			
Architektur	30	15	15
Automotive Systems Engineering	15	10	5
Bauingenieurwesen	25	15	10
Business Information Technology	15	10	5
Elektrische Systeme	30	15	15
Informatik	30	15	15
International Project Engineering	30	15	15
Internationales Management Asien	15	15	0
Kommunikationsdesign	20	20	0
Legal Management	20	20	0
Mechanical Engineering and International Sales Management	30	15	15
Mechatronik	15	10	5
Umwelt- und Verfahrenstechnik (mit der Hochschule Ravensburg-Weingarten)	10	5	5
Unternehmensführung	30	15	15
Wirtschaftsingenieurwesen	40	20	20
<b>Ludwigsburg</b>			
Master-Studiengänge:			
Public Management	25	25	0

Hochschule Studiengang	Jahr 2019/2020	davon im	
		Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4
<b>Mannheim</b>			
Bachelor-Studiengänge:			
Automation Technology	15	15	0
Automatisierungstechnik	55	30	25
Biologische Chemie	65	33	32
Biotechnologie	65	33	32
Chemische Technik	80	50	30
Cyber Security	36	36	0
Elektro- und Informationstechnik – Ingenieurpädagogik	20	20	0
Elektrische Energietechnik	55	30	25
Informatik	75	45	30
Informationstechnik / Elektronik	50	30	20
Kommunikationsdesign	60	30	30
Maschinenbau	130	85	45
Mechatronik	30	30	0
Medizinische Informatik	45	45	0
Medizintechnik	85	60	25
Power Engineering and Renewable Energies	15	15	0
Soziale Arbeit	140	70	70
Technische Informatik	50	30	20
Translation Studies for Information Technologies (mit der Universität Heidelberg)	12	12	0
Unternehmens- und Wirtschaftsinformatik	75	45	30
Verfahrenstechnik, Process Engineering	80	50	30
Wirtschaftsingenieurwesen	80	40	40
Wirtschaftsingenieurwesen International	70	35	35
Master-Studiengänge:			
Automatisierungs- und Energiesysteme	30	15	15
Biotechnology	50	25	25
Chemieingenieurwesen	40	20	20
Design Future Society	20	0	20
Informatik	25	15	10
Informationstechnik	40	25	15
Maschinenbau	50	30	20
Mechatronik	30	15	15
Medizintechnik	20	10	10
Soziale Arbeit	25	25	0
Wirtschaftsingenieurwesen	80	40	40
<b>Nürtingen-Geislingen – Standort Nürtingen</b>			
Bachelor-Studiengänge:			
Agrarwirtschaft	45	45	0
Betriebswirtschaft	240	130	110
Internationales Finanzmanagement	70	35	35
Kunsttherapie	45	45	0

Hochschule Studiengang	Jahr 2019/2020	davon im	
		Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4
Landschaftsarchitektur	72	72	0
Landschaftsplanung und Naturschutz	35	35	0
Pferdewirtschaft	48	48	0
Stadtplanung	35	35	0
Theatertherapie	20	20	0
Volkswirtschaftslehre	80	45	35
<b>Master-Studiengänge:</b>			
Controlling	15	15	0
International Finance	25	25	0
International Management	40	20	20
International Master of Landscape Architecture	25	0	25
Kunsttherapie	12	12	0
Nachhaltige Agrar- und Ernährungswirtschaft	30	30	0
Nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung	30	0	30
Organisationsdesign	15	0	15
Prozessmanagement	15	15	0
Umweltschutz	50	25	25
<b>Nürtingen-Geislingen – Standort Geislingen</b>			
<b>Bachelor-Studiengänge:</b>			
Automobilwirtschaft	80	40	40
Energie- und Ressourcenmanagement	75	40	35
Gesundheits- und Tourismusmanagement	75	40	35
Immobilienwirtschaft	110	65	45
Nachhaltiges Produktmanagement	40	20	20
Wirtschaftspsychologie	40	20	20
Wirtschaftsrecht / Business Law	100	55	45
<b>Master-Studiengänge:</b>			
Automotive Management	30	15	15
Immobilienmanagement	15	15	0
Sustainable Mobilities	30	15	15
Unternehmensführung	30	15	15
Unternehmensrestrukturierung und Insolvenzmanagement	20	0	20
<b>Offenburg</b>			
<b>Bachelor-Studiengänge:</b>			
Angewandte Biomechanik	15	15	0
Betriebswirtschaft	84	42	42
Betriebswirtschaft / Logistik und Handel	78	39	39
Biomechanik	35	20	15
Biotechnologie	36	36	0
Elektrotechnik / Informationstechnik 3nat	24	24	0
mediengestaltung produktion film animation grafik interaktion	36	0	36
Medien und Informationswesen	105	70	35
Unternehmens- und IT-Sicherheit	36	36	0

Hochschule Studiengang	Jahr 2019/2020	davon im	
		Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4
<b>Master-Studiengänge:</b>			
Berufliche Bildung Energietechnik / Physik	4	0	4
Berufliche Bildung ET / IT	4	0	4
Berufliche Bildung Informatik / Wirtschaft	4	0	4
Berufliche Bildung Mechatronik	4	0	4
Berufliche Bildung Medientechnik / Wirtschaft	4	0	4
Betriebswirtschaft	25	15	10
Biotechnology	20	20	0
Communication and Media Engineering	24	24	0
Dialogmarketing und E-Commerce	25	10	15
Elektrotechnik / Informationstechnik	15	0	15
Enterprise and IT Security	25	25	0
Informatik	15	0	15
International Business Consulting	15	15	0
Maschinenbau / Mechanical Engineering	35	20	15
Mechatronik und Robotik	15	0	15
Medien und Kommunikation	30	15	15
Medizintechnik	24	12	12
Power and Data Engineering	35	35	0
Process Engineering	20	20	0
Wirtschaftsinformatik	15	15	0
Wirtschaftsingenieurwesen	25	15	10
<b>Pforzheim</b>			
<b>Bachelor-Studiengänge:</b>			
Business Administration / Digital Enterprise Management	15	15	0
BW / Controlling, Finanz- und Rechnungswesen	65	40	25
BW / Einkauf und Logistik	60	40	20
BW / International Business	70	45	25
BW / International Marketing	40	40	0
BW / Marketing	40	40	0
BW / Marketingkommunikation und Werbung	60	35	25
BW / Marktforschung und Konsumentenpsychologie	35	35	0
BW / Media Management und Werbepsychologie	50	50	0
BW / Personalmanagement	60	40	20
BW / Ressourceneffizienz-Management	35	35	0
BW / Steuern und Wirtschaftsprüfung	60	40	20
BW / Wirtschaftsinformatik – Management und IT	35	35	0
Elektrotechnik / Informationstechnik	30	30	0
Maschinenbau / Produktentwicklung	90	65	25
Maschinenbau / Produktionstechnik und -management	50	35	15
Mechatronik	60	60	0
Medizintechnik	80	80	0
Technische Informatik	40	40	0
Wirtschaftsingenieurwesen	106	70	36
Wirtschaftsingenieurwesen International	120	80	40
Wirtschaftsrecht	60	35	25

Hochschule Studiengang	Jahr 2019/2020	davon im	
		Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4
<b>Master-Studiengänge:</b>			
Auditing and Taxation	30	15	15
Controlling, Finance and Accounting	24	24	0
Corporate Communication Management	25	25	0
Creative Communication and Brand Management	24	24	0
Embedded Systems	15	15	0
Engineering and Management	24	24	0
Human Resources Management	24	24	0
Information Systems	24	24	0
Life Cycle & Sustainability	24	24	0
Marketing Intelligence	27	27	0
Mechatronische Systementwicklung	24	24	0
Produktentwicklung	15	15	0
<b>Ravensburg-Weingarten</b>			
<b>Bachelor-Studiengänge:</b>			
Angewandte Informatik	60	40	20
Angewandte Psychologie	34	34	0
Betriebswirtschaftslehre und Management	86	60	26
Elektromobilität und regenerative Energien	35	15	20
Elektrotechnik und Informationstechnik	40	15	25
Fahrzeugtechnik	56	36	20
Fahrzeugtechnik PLUS Lehramt 1	20	10	10
Gesundheitsökonomie	33	33	0
Informatik / Elektrotechnik Plus Lehramt 1	30	20	10
Internet und Online-Marketing	30	30	0
Maschinenbau	50	30	20
Mediendesign und digitale Gestaltung	35	35	0
Pflege	33	33	0
Soziale Arbeit	109	55	54
Physical Engineering (Technik-Entwicklung)	40	20	20
Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt 1	30	20	10
Wirtschaftsinformatik	30	30	0
Wirtschaftsingenieurwesen (Technik-Management)	74	50	24
<b>Master-Studiengänge:</b>			
Angewandte Gesundheitswissenschaft	22	0	22
Berufliche Bildung – Maschinenbau	20	0	20
Betriebswirtschaftslehre und Unternehmerisches Handeln	25	25	0
Electrical Engineering and Embedded Systems	30	30	0
Informatik: Robotik und Spiele	30	15	15
Mechatronics	30	30	0
Produktentwicklung im Maschinenbau	24	12	12
Soziale Arbeit und Teilhabe	25	0	25
Technik-Management & Optimierung	24	14	10
Umwelt- und Verfahrenstechnik (mit der Hochschule Konstanz)	10	5	5
Wirtschaftsinformatik	20	20	0



Hochschule Studiengang	Jahr 2019/2020	davon im	
		Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4
<b>Reutlingen</b>			
Bachelor-Studiengänge:			
Angewandte Chemie	64	36	28
Biomedizinische Wissenschaften	70	40	30
International Management			
– Deutsch-amerikanischer Studiengang	15	15	0
– Deutsch-brasilianischer Studiengang	6	6	0
– Deutsch-chinesischer Studiengang	10	10	0
– Deutsch-englischer Studiengang	6	6	0
– Deutsch-französischer Studiengang	25	25	0
– Deutsch-irischer Studiengang	20	20	0
– Deutsch-italienischer Studiengang	8	8	0
– Deutsch-mexikanischer Studiengang	10	10	0
– Deutsch-niederländischer Studiengang	10	10	0
– Deutsch-polnischer Studiengang	5	5	0
– Deutsch-spanischer Studiengang	20	20	0
International Business	140	70	70
International Fashion Retail	35	18	17
International Operations and Logistics Management	70	40	30
International Project Engineering – Wirtschaftsingenieur	72	42	30
Maschinenbau	82	41	41
Mechatronik	108	72	36
Medien- und Kommunikationsinformatik	72	36	36
Medizinisch-Technische Informatik	54	36	18
Production Management	85	43	42
Textildesign / Modedesign	18	18	0
Textiltechnologie – Textilmanagement	90	50	40
Transportation Interior Design	18	18	0
Wirtschaftsinformatik	80	40	40
Master-Studiengänge:			
Angewandte Chemie	15	15	0
Design	15	0	15
Dezentrale Energiesysteme und Energieeffizienz	30	15	15
Digital Business Engineering	50	30	20
Digital Industrial Management and Engineering	7	0	7
European Management Studies	15	15	0
Human-Centered Computing	30	15	15
International Accounting, Controlling and Taxation	30	15	15
International Business Development	45	23	22
Leistungs- und Mikroelektronik	30	15	15
Maschinenbau	30	15	15
Mechatronik	30	15	15
Operations Management	60	30	30
Textile Chain Research	30	15	15
Wirtschaftsinformatik	30	15	15

Hochschule Studiengang	Jahr 2019/2020	davon im	
		Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4
<b>Rottenburg</b>			
Bachelor-Studiengänge:			
Erneuerbare Energien	71	71	0
Forstwirtschaft	92	92	0
Holzwirtschaft	35	35	0
Nachhaltiges Regionalmanagement	35	35	0
Ressourcenmanagement Wasser	35	35	0
Master-Studiengänge:			
Ressourceneffizientes Bauen	16	16	0
Sustainable Energy Competence (SENCE) (mit den Hochschulen Stuttgart und Ulm)	12	12	0
<b>Stuttgart (Medien)</b>			
Bachelor-Studiengänge:			
Audiovisuelle Medien	135	70	65
Crossmedia-Redaktion / Public Relation	76	38	38
Deutsch-chinesischer Studiengang Medien und Technologie	15	15	0
Informationsdesign	52	26	26
Informationswissenschaften	77	47	30
Integriertes Produkt Design	25	25	0
Mediapublishing	54	27	27
Medieninformatik	92	46	46
Medienwirtschaft	130	65	65
Mobile Medien	51	26	25
Online-Medien-Management	65	38	27
Print-Media-Technologies	25	25	0
Verpackungstechnik	70	40	30
Werbung und Marktkommunikation	90	45	45
Wirtschaftsinformatik und digitale Medien	91	55	36
Wirtschaftsingenieurwesen Medien	87	47	40
Master-Studiengänge:			
Audiovisuelle Medien	36	36	0
Computer Science and Media	34	17	17
Crossmedia Publishing & Management	15	15	0
Master of Media Research	6	3	3
Medienmanagement	36	36	0
Packaging Development Management	15	15	0
Unternehmenskommunikation	36	36	0
Wirtschaftsinformatik	30	30	0
<b>Stuttgart (Technik)</b>			
Bachelor-Studiengänge:			
Architektur	140	80	60
Bauingenieurwesen	115	80	35
Bauphysik	35	35	0

Hochschule Studiengang	Jahr 2019/2020	davon im	
		Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4
Betriebswirtschaft	100	50	50
Informatik	71	35	36
Informationslogistik	35	35	0
Infrastrukturmanagement	80	40	40
Innenarchitektur	60	60	0
KlimaEngineering	35	0	35
Vermessung und Geoinformatik	60	30	30
Wirtschaftsinformatik	70	35	35
Wirtschaftsingenieurwesen Bau und Immobilien	72	36	36
Wirtschaftspsychologie	72	36	36
<b>Master-Studiengänge:</b>			
Architektur	50	30	20
Gebäudephysik	8	8	0
General Management	25	25	0
Grundbau / Tunnelbau	15	0	15
International Master of Interior-Architectural Design	20	20	0
International Project Management	20	0	20
Konstruktiver Ingenieurbau	20	0	20
Mathematik	15	15	0
Photogrammetry and Geoinformatics	25	25	0
Smart City Solutions	15	15	0
Software Technology	25	0	25
Stadtplanung	25	0	25
Sustainable Energy Competence (SENCE) (mit den Hochschulen Rottenburg und Ulm)	6	6	0
Umweltorientierte Logistik	24	24	0
Verkehrsinfrastrukturmanagement	15	15	0
Vermessung	20	0	20
Wirtschaftspsychologie	24	24	0
<b>Ulm</b>			
<b>Bachelor-Studiengänge:</b>			
Computational Science and Engineering (mit der Universität Ulm)	20	20	0
Computer Science	33	33	0
Computer Science – International Program	5	5	0
Data Science in der Medizin	67	42	25
Digital Media	26	26	0
Dualer Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik	20	20	0
Dualer Studiengang Energiesystemtechnik	5	5	0
Dualer Studiengang Fahrzeugtechnik	15	15	0
Dualer Studiengang Internationale Energiewirtschaft	5	5	0
Dualer Studiengang Maschinenbau	60	60	0
Dualer Studiengang Mechatronik	5	5	0
Dualer Studiengang Medizintechnik	5	5	0
Dualer Studiengang Produktionstechnik und Organisation	20	20	0
Elektrotechnik und Informationstechnik	106	81	25

Hochschule Studiengang	Jahr 2019/2020	davon im	
		Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4
Fahrzeugtechnik	65	40	25
Informatik	40	40	0
Informationsmanagement im Gesundheitswesen (mit der Hochschule Neu-Ulm)	40	20	20
Internationale Energiewirtschaft	65	35	30
Maschinenbau	60	40	20
Mechatronik	67	48	19
Medizintechnik	79	56	23
Produktionstechnik und Organisation	58	43	15
Wirtschaftsinformatik (mit der Hochschule Neu-Ulm)	40	20	20
Wirtschaftsingenieurwesen – Logistik (mit der Hochschule Neu-Ulm)	45	25	20
Wirtschaftsingenieurwesen (mit der Hochschule Neu-Ulm)	45	25	20
Master-Studiengänge:			
Elektrische Energiesysteme und Elektromobilität	20	8	12
Informationssysteme	15	7	8
Medical Devices – Research and Development	30	24	6
Sustainable Energy Competence (SENCE) (mit den Hochschulen Rottenburg und Stuttgart)	6	6	0
Systems Engineering und Management – Schwerpunkt Electrical Engineering	15	5	10
Systems Engineering und Management – Schwerpunkt Industrial Management	15	7	8
Systems Engineering und Management – Schwerpunkt Logistics	15	7	8
Systems Engineering und Management – Schwerpunkt Mechanical Engineering	15	5	10
Systems Engineering and Management – International Program	5	0	5

**Anlage 2**  
(zu § 3 Absatz 1)

**Zulassungsbeschränkungen für höhere Fachsemester**

Hochschule	Studiengang
1	2
Aalen	alle Studiengänge
Albstadt-Sigmaringen	alle Studiengänge
Biberach	alle Studiengänge
Esslingen	Biotechnologie und Soziale Arbeit für alle höheren Fachsemester; übrige Studiengänge: nur zweites Fachsemester
Furtwangen	alle Studiengänge
Heilbronn – Standort Heilbronn	alle Studiengänge
Heilbronn – Standort Künzelsau	betriebswirtschaftliche Studiengänge, Wirtschaftsingenieurwesen
Karlsruhe	alle Studiengänge
Kehl	Public Management
Konstanz	alle Studiengänge
Ludwigsburg	Public Management
Mannheim	alle Studiengänge
Nürtingen-Geislingen – Standort Nürtingen	alle Studiengänge
Nürtingen-Geislingen – Standort Geislingen	alle Studiengänge
Offenburg	alle Studiengänge
Pforzheim	alle Studiengänge
Ravensburg-Weingarten	alle Studiengänge
Reutlingen	alle Studiengänge
Stuttgart (Medien)	alle Studiengänge
Stuttgart (Technik)	alle Studiengänge
Ulm	alle Studiengänge

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums  
über die Festsetzung von Zulassungszahlen  
an den Pädagogischen Hochschulen  
im Wintersemester 2019/2020 und  
im Sommersemester 2020  
(Zulassungszahlenverordnung-PH 2019/2020  
– ZZVO-PH 2019/2020)**

Vom 14. Juni 2019

Auf Grund von § 11 Absatz 4 Nummer 4 in Verbindung mit §§ 5 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2015 (GBl. S. 313) geändert worden ist, wird nach Anhörung der Pädagogischen Hochschulen verordnet:

§ 1

*Zulassungszahlen für das erste Fachsemester*

Für die in der Anlage bezeichneten Studiengänge und Teilstudiengänge an den dort genannten Pädagogischen Hochschulen werden für das Wintersemester 2019/2020 und das Sommersemester 2020 Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt. Die Zulassungszahlen für das erste Fachsemester ergeben sich aus der Anlage.

§ 2

*Umschichtung nicht beanspruchter Zulassungszahlen*

(1) Ist absehbar, dass an einer Pädagogischen Hochschule die Zahl der Einschreibungen in einem der Bachelor- oder Masterstudiengänge Lehramt Grundschule, Lehramt Sekundarstufe I sowie Lehramt Sonderpädagogik die in der Anlage festgesetzte Zulassungszahl nicht erreicht, so ist die Zahl der nicht besetzbaren Studienplätze auf die ausgelasteten Studiengänge aufzuteilen. Die Zulassungszahlen im Bachelorstudiengang Lehramt Sonderpädagogik nach Zeilen 1.1.3.1 bis 1.1.3.7 und im Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik nach Zeilen 2.1.3.1 bis 2.1.3.3 der Anlage werden hierdurch nicht erhöht.

(2) Im Bachelorstudiengang Lehramt Sonderpädagogik erfolgt eine Umschichtung nicht besetzbarer Studienplätze zwischen den in den Zeilen 1.1.3.1 bis 1.1.3.5 der Anlage festgesetzten Zulassungszahlen an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg sowie zwischen den in den Zeilen 1.1.3.6 und 1.1.3.7 der Anlage festgesetzten Zulassungszahlen an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg. Im Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik erfolgt eine Umschichtung nicht besetzbarer Studienplätze zwischen den in den Zeilen 2.1.3.1 und 2.1.3.2 der Anlage festgesetzten Zulassungszahlen an der

Pädagogischen Hochschule Heidelberg. Erreicht die Zahl der Einschreibungen in die Aufbaustudiengänge Lehramt Sonderpädagogik nach Zeilen 2.1.4.1 und 2.1.4.2 der Anlage die in der Anlage für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl nicht, ist die Zahl der nicht besetzten Studienplätze für eine Zulassung für das Sommersemester umzuschichten. Die Gesamtzulassungszahl wird dadurch nicht erhöht.

(3) Erreicht die Zahl der Einschreibungen im Masterstudiengang Ingenieurpädagogik nach Zeile 2.18 der Anlage an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd die in der Anlage für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl nicht, ist die Zahl der nicht besetzten Studienplätze für eine Zulassung für das Sommersemester umzuschichten. Die Gesamtzulassungszahl wird dadurch nicht erhöht.

(4) Erreicht die Zahl der Einschreibungen in den Masterstudiengängen Lehramt Grundschule nach Zeile 2.1.1, Lehramt Sekundarstufe I nach Zeile 2.1.2 und Lehramt Sonderpädagogik nach Zeilen 2.1.3.1 bis 2.1.3.3 der Anlage die in der Anlage für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl nicht, ist die Zahl der nicht besetzten Studienplätze für eine Zulassung für das Sommersemester umzuschichten. Die Gesamtzulassungszahl wird dadurch nicht erhöht.

(5) Ist absehbar, dass an der Pädagogischen Hochschule Freiburg die Zahl der Einschreibungen in einem Studiengang als Teilzeitstudiengang nach Zeilen 2.5 oder 2.7 der Anlage die in der Anlage festgesetzte Zulassungszahl nicht erreichen wird, ist die Zahl der nicht besetzbaren Teilzeit-Studienplätze gemäß ihren Anteilen, wobei ein Vollzeit-Studienplatz 1,5 Teilzeit-Studienplätzen entspricht, auf den entsprechenden Vollzeitstudiengang nach Zeilen 2.4 oder 2.6 der Anlage umzuschichten; entsprechendes gilt für Einschreibungen in den Vollzeitstudiengang. Die Gesamtzulassungszahl wird dadurch nicht erhöht.

§ 3

*Zulassungszahlen für das zweite und die höheren Fachsemester*

(1) Für die in der Anlage bezeichneten Studiengänge und Teilstudiengänge an den dort genannten Pädagogischen Hochschulen werden für das Wintersemester 2019/2020 und das Sommersemester 2020 Zulassungszahlen für das zweite und die höheren Fachsemester (Auffüllgrenzen) festgesetzt.

(2) Die Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester entsprechen den für den jeweiligen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen für das erste Fachsemester in der Anlage. Dabei ist im Wintersemester 2019/2020 für höhere Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Wintersemester und für höhere Fachsemester mit gerader Zahl die für das Sommersemester festgesetzte Zulassungszahl und im Sommersemester 2020 für höhere Fachsemester



mit ungerader Zahl die für das Sommersemester und für höhere Fachsemester mit gerader Zahl die für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl maßgeblich.

(3) Neuaufnahmen zum Weiterstudium im zweiten oder einem höheren Fachsemester erfolgen nur in dem Maße, wie die Zahl der Studierenden des jeweiligen Fachsemesters unter der festgesetzten Auffüllgrenze liegt. Dabei sind die Studierendenzahlen und die Auffüllgrenzen der jeweils einem früheren Studienjahr zuzuordnenden zwei Fachsemester zusammenzufassen.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 erfolgen keine Neuaufnahmen zum Weiterstudium in den nicht mehr angebotenen Fachsemestern auslaufender Studiengänge sowie in den nicht angebotenen Fachsemestern neu eingerichteter Studiengänge.

(5) Im Bachelorstudiengang Lehramt Sonderpädagogik werden an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg die Auffüllgrenzen für die Teilstudiengangkombinationen nach den Zeilen 1.1.3.1 bis 1.1.3.5 der Anlage, an

der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg die Auffüllgrenzen für die Teilstudiengangkombinationen nach den Zeilen 1.1.3.6 und 1.1.3.7 der Anlage zusammengefasst.

(6) Die Zulassungsbeschränkungen nach den Absätzen 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Studierende im zweiten oder höheren Fachsemester, die lediglich im jeweiligen Fachsemester und innerhalb des Studiengangs einen Teilstudiengang wechseln, sofern der neu gewählte Teilstudiengang nicht in der Anlage genannt ist.

#### § 4

##### *Inkrafttreten, Außerkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungszahlenverordnung-PH 2017/2018 vom 14. Juni 2017 (GBI. S. 306) außer Kraft.

STUTTGART, den 14. Juni 2019

BAUER

#### **Anlage**

(zu §§ 1 bis 3)

### **Zulassungszahlen für das erste Fachsemester**

Zeile	Studiengang, Schwerpunkt, Teilstudiengang	Pädagogische Hochschule	Jahr 2019/2020	davon im	
				Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4	5	6
1	Bachelorstudiengänge:				
1.1	Lehramt:				
1.1.1	Lehramt Grundschule	Freiburg	345	230	115
		Heidelberg	240	180	60
		Karlsruhe	249	249	0
		Ludwigsburg	344	258	86
		Schwäbisch Gmünd	247	185	62
		Weingarten	247	185	62
1.1.2	Lehramt Sekundarstufe I	Freiburg	170	113	57
		Heidelberg	165	124	41
		Karlsruhe	165	165	0
		Ludwigsburg	200	150	50
		Schwäbisch Gmünd	165	124	41
		Weingarten	165	124	41
1.1.3.1	Lehramt Sonderpädagogik mit der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung Geistige Entwicklung	Heidelberg	41	30	11
1.1.3.2	Lehramt Sonderpädagogik mit der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung Hören	Heidelberg	41	30	11

Zeile	Studiengang, Schwerpunkt, Teilstudiengang	Pädagogische Hochschule	Jahr 2019/2020	davon im	
				Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5	6
1.1.3.3	Lehramt Sonderpädagogik mit der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung Lernen	Heidelberg	41	30	11
1.1.3.4	Lehramt Sonderpädagogik mit der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung Lernen bei Blindheit und Sehbehinderung	Heidelberg	41	30	11
1.1.3.5	Lehramt Sonderpädagogik mit der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung Sprache	Heidelberg	41	30	11
1.1.3.6	Lehramt Sonderpädagogik mit den ersten sonderpädagogischen Fachrichtungen soziale und emotionale Entwicklung oder Lernen oder Sprache	Ludwigsburg	139	104	35
1.1.3.7	Lehramt Sonderpädagogik mit den ersten sonderpädagogischen Fachrichtungen körperliche und motorische Entwicklung oder geistige Entwicklung	Ludwigsburg	81	61	20
1.2	Erziehungswissenschaft	Freiburg	110	110	0
1.3	Gesundheitspädagogik	Freiburg	63	63	0
1.4	Kindheitspädagogik	Freiburg	70	70	0
1.5	Frühkindliche und Elementarbildung	Heidelberg	65	65	0
1.6	Prävention und Gesundheitsförderung	Heidelberg	45	45	0
1.7	Pädagogik der Kindheit	Karlsruhe	80	80	0
1.8	Sport-Gesundheit-Freizeitbildung	Karlsruhe	40	40	0
1.9	Bildungswissenschaft	Ludwigsburg	60	60	0
1.10	Frühkindliche Bildung und Erziehung	Ludwigsburg	120	120	0
1.11	Kultur- und Medienbildung	Ludwigsburg	45	45	0
1.12	Gesundheitsförderung	Schwäbisch Gmünd	40	40	0
1.13	Kindheitspädagogik	Schwäbisch Gmünd	100	100	0
1.14	Bewegung und Ernährung	Weingarten	60	60	0
1.15	Elementarbildung	Weingarten	80	80	0
1.16	Medien- und Bildungsmanagement	Weingarten	40	40	0
2	Masterstudiengänge:				
2.1	Lehramt:				
2.1.1	Lehramt Grundschule	Freiburg	221	111	110
		Heidelberg	201	101	100
		Karlsruhe	220	132	88
		Ludwigsburg	214	128	86
		Schwäbisch Gmünd	150	90	60
		Weingarten	165	99	66
2.1.2	Lehramt Sekundarstufe I	Freiburg	243	146	97
		Heidelberg	261	157	104
		Karlsruhe	221	133	88
		Ludwigsburg	289	173	116

Zeile	Studiengang, Schwerpunkt, Teilstudiengang	Pädagogische Hochschule	Jahr 2019/2020	davon im	
				Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5	6
2.1.3.1	Lehramt Sonderpädagogik mit der ersten sonderpädagogische Fachrichtung Geistige Entwicklung	Schwäbisch Gmünd	166	100	66
		Weingarten	219	131	88
		Heidelberg	49	29	20
2.1.3.2	Lehramt Sonderpädagogik ohne die erste sonderpädagogische Fachrichtung Geistige Entwicklung	Heidelberg	156	93	63
2.1.3.3	Lehramt Sonderpädagogik	Ludwigsburg	220	120	100
2.1.4.1	Aufbaustudiengang Lehramt Sonderpädagogik	Heidelberg	55	33	22
2.1.4.2	Aufbaustudiengang Lehramt Sonderpädagogik	Ludwigsburg	40	30	10
2.2	Advanced Elemental Music Education	Freiburg	15	15	0
2.3	Berufliche Bildung – Pflege / Wirtschafts- und Sozialmanagement	Freiburg	20	20	0
2.4	Erziehungswissenschaft Studienrichtung Erwachsenenbildung / Weiterbildung (Vollzeitstudium)	Freiburg	24	24	0
2.5	Erziehungswissenschaft Studienrichtung Erwachsenenbildung / Weiterbildung (Teilzeitstudium)	Freiburg	9	9	0
2.6	Erziehungswissenschaft Studienrichtung Sozialpädagogik (Vollzeitstudium)	Freiburg	24	24	0
2.7	Erziehungswissenschaft Studienrichtung Sozialpädagogik (Teilzeitstudium)	Freiburg	9	9	0
2.8	Gesundheit / Wirtschafts- und Sozialmanagement	Freiburg	15	15	0
2.9	Psychologie des Lernens und Lehrens	Freiburg	20	20	0
2.10	Textiltechnik und Bekleidung / Wirtschaft	Freiburg	10	10	0
2.11	Biodiversität und Umweltbildung	Karlsruhe	30	30	0
2.12	Interkulturelle Bildung, Migration und Mehrsprachigkeit	Karlsruhe	30	30	0
2.13	Kulturvermittlung	Karlsruhe	15	15	0
2.14	Erwachsenenbildung / Weiterbildung	Ludwigsburg	30	30	0
2.15	Frühkindliche Bildung und Erziehung	Ludwigsburg	30	30	0
2.16	Kulturwissenschaft und Kulturmanagement	Ludwigsburg	25	25	0
2.17	Sonderpädagogik	Ludwigsburg	30	30	0
2.18	Ingenieurpädagogik	Schwäbisch Gmünd	25	25	0
2.19	Interkulturalität und Integration	Schwäbisch Gmünd	20	20	0
2.20	Kindheits- und Sozialpädagogik	Schwäbisch Gmünd	25	10	15
2.21	Pflegepädagogik	Schwäbisch Gmünd	20	0	20
2.22	Early Childhood Studies	Weingarten	12	12	0
2.23	Educational Science	Weingarten	10	10	0
2.24	Medien- und Bildungsmanagement	Weingarten	20	20	0

Zeile	Studiengang, Schwerpunkt, Teilstudiengang	Pädagogische Hochschule	Jahr 2019/2020	davon im	
				Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4	5	6
3 3.1	Weitere Studiengänge: Theaterpädagogik	Heidelberg	40	20	20

**Bekanntmachung des Staatsministeriums  
über das Inkrafttreten des  
Zweiundzwanzigsten Staatsvertrags zur  
Änderung rundfunkrechtlicher  
Staatsverträge**

Vom 20. Mai 2019

Der zwischen dem 15. und dem 26. Oktober 2018 unterzeichnete Zweiundzwanzigste Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zweiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) – GBl. 2019, S. 27 – zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen ist nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrags zum 1. Mai 2019 in Kraft getreten.

STUTTGART, den 20. Mai 2019

SCHOPPER

**Verordnung des  
Regierungspräsidiums Tübingen  
über den Schonwald  
»Lonetal«**

Vom 28. Mai 2019

Auf Grund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015 (GBl. S. 585), wird verordnet:

§ 1

*Erklärung zum Schonwald*

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Herbrechtingen, Gemarkung Bissingen, Landkreis Heidenheim, Regierungsbezirk Stuttgart werden zum Schonwald erklärt.

Der Schonwald führt die Bezeichnung

**»Lonetal«**

§ 2

*Schutzgegenstand*

(1) Das Waldschutzgebiet hat eine Größe von insgesamt rd. 91,8 Hektar.

(2) Beschreibung des Gebietes:

Das Waldschutzgebiet liegt im Süden des Landkreises Heidenheim an der Grenze zum Alb-Donau-Kreis.

Der Schonwald umfasst nach näherer Maßgabe der Schutzgebietskarte die Flurstücke mit den Nummern 2703, 2715 und 2730 auf Gemarkung Bissingen (Stadt Herbrechtingen).

Sämtliche Flurstücke stehen im Eigentum des Landes Baden-Württemberg (Staatswald).

(3) Das Waldschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 09.04.2018 im Maßstab 1:50000 kombiniert mit einer Detailkarte im Maßstab 1:5000 dargestellt. In den Karten ist der Schonwald durch eine grüne durchgezogene Grenzlinie und hellgrüne Farbgebung gekennzeichnet. Im Falle des Widerspruchs zwischen Absatz 2 und der Karte gilt die kartenmäßige Darstellung. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Tübingen (Abteilung Forstdirektion) und beim Landratsamt Heidenheim (untere Forstbehörde) auf die Dauer von 3 Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 5 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### § 3

#### *Schutzzweck*

Erhaltung und Förderung der Biodiversität, durch:

- Schutz, Erhaltung und Entwicklung eines ausgedehnten, artenreichen, naturnahen Waldökosystems mit den darin vorkommenden Biotopen, seltenen Naturwaldgesellschaften, sowie seltenen und schützenswerten Pflanzen und Tieren.
- Erhaltung und Schaffung lichter Waldstrukturen.
- Wiederaufnahme der Hutewaldbewirtschaftung in einem Teil des Schutzgebietes.

Durch die Beweidung und eine gegebenenfalls erforderliche motormanuelle Begleitpflege soll ein Zuwachsen von Offenlandbereichen und lichten Waldflächen verhindert werden.

### § 4

#### *Verbote im Schonwald*

(1) Im Schonwald sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seines Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Schonwaldes führen oder führen können, insbesondere die im Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Zum Schutz von Pflanzen und Tieren ist verboten:

- a) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z. B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
- b) Tiere einzubringen, ausgenommen der Weidetiere auf den dafür ausgewiesenen Hutewald-Flächen;
- c) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

### § 5

#### *Zulässige Handlungen im Schonwald*

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

1. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden;
2. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;

3. keine Fütterungen in besonders geschützten Biotopen angelegt werden. Bei der Kurrung sind die Vorschriften des § 30 Absatz 2 BNatSchG zu beachten.

(2) Die Erholungsnutzung einschließlich des Reitens und Radfahrens im Schonwald ist nach Maßgabe des § 37 Absatz 3 LWaldG zulässig.

(3) Die Verbote des § 4 gelten weiterhin nicht für die im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführten wissenschaftlichen Untersuchungen einschließlich der dafür benötigten Einrichtungen sowie die Bewirtschaftung des 2016 eingerichteten Hutewaldes »Stockert« und die Errichtung der dazu notwendigen Einrichtungen.

### § 6

#### *Schutz- und Pflegegrundsätze; forstliche Maßnahmen*

Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung bleibt unberührt mit der Maßgabe, dass folgende Pflegegrundsätze beachtet werden:

1. Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften sind zu fördern.
2. Förderung seltener standortstypischer Baumarten (insbesondere: Lonetal-Mehlbeere, Wildapfel).
3. Erhaltung und Förderung von Lichtwaldstrukturen durch Beweidung und gegebenenfalls motormanuelle Pflege.
4. Zurückdrängen und Beseitigen aufkommender Gehölzsukzession auf Hutewaldflächen und Felsen durch Beweidung und gegebenenfalls motormanuelle Pflege.
5. Besonders schützenswerte Pflanzen sind vor Weideverbiss zu schützen.  
Durch die Beweidung dürfen keine breiten und tiefen Bodenverwundungen hervorgerufen werden. Gegebenenfalls ist die Weideintensität anzupassen.
6. Erhaltung und Förderung von Biotopen und Hutewaldstrukturen durch eine nachhaltige Beteiligung der Eiche an der Bestockung.  
Erforderlichenfalls durch truppweise Pflanzung und geeignete Wildschutzmaßnahmen.
7. Keine Nutzung und Entnahme von Eichen in den Eichenaltbeständen der Steilhänge soweit dies unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit möglich ist.
8. Markierung, Erhaltung und Förderung von Habitatbäumen und Habitatbaumgruppen.
9. Erhöhung der Totholzanteile, soweit dies unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit möglich ist.
10. Regelmäßige Freistellung von Alt- und Totbäumen zur Förderung von seltenen und schützenswerten Insektenarten.

Die für die Umsetzung der Schutz- und Pflegegrundsätze erforderlichen Maßnahmen werden im periodischen Betriebsplan nach § 50 LWaldG festgelegt und kontrolliert.

## § 7

*Wissenschaftliche Betreuung*

Die wissenschaftliche Betreuung des Schonwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

## § 8

*Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann auf Antrag Befreiung durch das Regierungspräsidium Tübingen erteilt werden.

## § 9

*Ordnungswidrigkeiten*

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Absatz 3 LWaldG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt oder bei zulässigen Handlungen die Vorschriften des § 5 nicht beachtet.

(2) Die Ahndung der Ordnungswidrigkeit richtet sich nach § 83 Absatz 4 LWaldG.

## § 10

*Rechtsvorschriften*

Die Vorschriften der Verordnung des Landratsamtes Heidenheim über das Landschaftsschutzgebiet »Lone- und Hürbetal« vom 24. September 1990 bleiben unberührt.

## § 11

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

TÜBINGEN, den 28. Mai 2019

TAPPESEK

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums  
Stuttgart über die Zuständigkeit der Stadt  
Murrhardt als untere Baurechtsbehörde**

Vom 27. Mai 2019

Das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Baurechtsbehörde hat auf Antrag der Stadt Murrhardt vom 29. April 2019 auf Grund von § 46 Absatz 2 Satz 1 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) festgestellt, dass die Stadt Murrhardt die Voraussetzungen des § 46 Absatz 4 Satz 1 und 2 LBO erfüllt. Die Zuständigkeit der Stadt Murrhardt als untere Baurechtsbehörde wird hiermit gemäß § 46 Absatz 2 Satz 2 LBO amtlich bekannt gemacht.

Die Aufgaben der unteren Baurechtsbehörden gehen zum 1. August 2019 vom bisher zuständigen Landratsamt Rems-Murr-Kreis auf die Stadt Murrhardt über. Ab diesem Zeitpunkt ist die Stadt Murrhardt für die Erfüllung der Aufgaben der unteren Baurechtsbehörde sachlich zuständig.

STUTTGART, den 27. Mai 2019

REIMER



**HERAUSGEBER**

Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

**SCHRIFTLEITUNG**

Staatsministerium, Oberamtsrätin Ulrike Woche  
Fernruf (07 11) 21 53-367  
E-Mail: ulrike.wocher@stm.bwl.de

**VERTRIEB**

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,  
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

**DRUCKEREI**

Offizin Scheufele in Stuttgart.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 75 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

**VERKAUF VON EINZELAUSGABEN**

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 8,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

---